

30.08.13

U - In - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen
Überwachung****A. Problem und Ziel**

Am 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Insbesondere durch die §§ 53 und 54 KrWG (Anzeige- und Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen) ergibt sich Änderungsbedarf im untergesetzlichen Regelwerk. Die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) gilt nur für die Erlaubniserteilung nach § 54 KrWG und auch nur für gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von Abfällen. Hinzu kommt, dass die gesetzlich geforderten materiellen Standards (Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde) nicht konkretisiert sind und die Übergangsvorschrift des § 72 Absatz 4 KrWG für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätiger Sammler und Beförderer zum 1. Juni 2014 ausläuft. Auch hinsichtlich anderer Verordnungen im Bereich der abfallrechtlichen Überwachung besteht auf Grund der Neuordnung des Abfallrechts durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz Anpassungsbedarf. Zusätzlich sind nach den bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren Änderungen und Konkretisierungen innerhalb der Nachweisverordnung notwendig.

B. Lösung

Die vorliegende Mantelverordnung enthält in Artikel 1 die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV), welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung vollständig ablöst. Die neue Verordnung präzisiert die Anforderungen an die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und

Fachkunde des genannten Personenkreises und schafft damit bundesweit einheitliche materielle Standards. Darüber hinaus werden die Verwaltungsverfahren der Anzeige und Erlaubnis unter Nutzbarmachung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten konkretisiert und somit die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Behörden und betroffene Wirtschaftsunternehmen deutlich vereinfacht. Durch verschiedene Privilegierungen, insbesondere für wirtschaftliche Unternehmen, werden unnötige bürokratische Belastungen abgebaut bzw. entstehen erst gar nicht. Artikel 2 und 3 (Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Altfahrzeug-Verordnung) enthalten Folgeänderungen zu Artikel 1. Durch die in Artikel 4 enthaltenen Änderungen der Nachweisverordnung werden drei Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) zur abfallrechtlichen Überwachung umgesetzt sowie auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren bestimmte Regelungen rechtsklarer und vollzugstauglicher gefasst. Artikel 5 Änderung der Bioabfallverordnung steht im Zusammenhang mit dem elektronischen Nachweisverfahren. Artikel 6 beinhaltet Bestimmungen zum In - und Außerkrafttreten.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 12,8 Mio. € verursacht. Allerdings würde ohne den Erlass der Verordnung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 46,3 Mio. Euro entstehen. Durch die Verordnung ergeben sich damit ersparte

Aufwendungen für die Wirtschaft in Höhe von 33,6 Mio. €. Durch die Verordnung werden fünf Informationspflichten modifiziert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung der elektronischen Anzeige und Erlaubnis und dem elektronischen Register sind Erfüllungskosten in Höhe von 530.000 € für die Verwaltung der Länder verbunden. Allerdings würde ohne den Erlass der Verordnung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 12,9 Mio. € entstehen. Durch die Verordnung ergeben sich damit ersparte Aufwendungen für die Verwaltung in Höhe von 12,4 Mio. €.

F. Weitere Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 665/13

30.08.13

U - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen
Überwachung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 30. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3, des § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1, des § 52 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 bis 7 sowie Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des § 53 Absatz 6 Nummer 1 bis 3, des § 54 Absatz 7 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 und des § 57 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen § 52 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 2b des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

- § 3 Zuverlässigkeit
- § 4 Fachkunde von Anzeigepflichtigen
- § 5 Fachkunde von Erlaubnispflichtigen
- § 6 Sachkunde des sonstigen Personals

Abschnitt 3

Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

- § 7 Anzeigeverfahren
- § 8 Elektronisches Anzeigeverfahren

Abschnitt 4

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

- § 9 Antrag und beizufügende Unterlagen
- § 10 Erlaubnisverfahren und -erteilung
- § 11 Elektronisches Verfahren zur Erlaubniserteilung
- § 12 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften

- § 13 Mitführungspflicht
- § 14 Behördenregister
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie zu § 16 Absatz 2 und 5)

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Anlage 3 (zu § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Anlage 4 (zu § 10 Absatz 3 Satz 1)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
1. Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und
 2. Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für anzeige- und erlaubnispflichtige Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden im Rahmen einer Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 255/2013 (ABl. L 79 vom 20.3.2013, S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die den die Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit ausübenden Betrieb betreibt. Sofern es sich bei dem Inhaber um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, kommt es für die Erfüllung der personenbezogenen Anforderungen dieser Verordnung an den Inhaber auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesell-

schaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung des Betriebes berechtigten Personen an.

(2) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Inhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen beauftragt worden sind.

(3) Sonstiges Personal im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere im Betrieb des Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen beschäftigte Personen, die bei der Ausübung dieser betrieblichen Tätigkeiten mitwirken.

Abschnitt 2

Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

§ 3

Zuverlässigkeit

(1) Die nach § 53 Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Inhaber des Betriebes und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn eine der in Absatz 1 genannten Personen

1. wegen Verletzung von Vorschriften

- a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
- b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
- d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz- oder Gefahrgutrechts oder
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder der Beantragung der Erlaubnis mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünftausend Euro belegt oder zu einer Strafe verurteilt worden ist oder

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat.

§ 4**Fachkunde von Anzeigepflichtigen**

(1) Im Falle einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des anzeigenden Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen setzt die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit voraus. Abweichend von Satz 1 reichen während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit aus, wenn die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

1. ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
3. eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 ist auch erfüllt, wenn sich

1. im Falle der Anzeige einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns von oder Handelns mit Abfällen die erworbenen Kenntnisse des Betroffenen nicht auf die angezeigte, sondern auf eine oder mehrere andere der drei genannten Tätigkeiten oder das Makeln von gefährlichen Abfällen beziehen oder
2. im Falle der Anzeige einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des Makelns die Maklertätigkeit auf die Vermittlung solcher Tätigkeiten bezieht, über die der Betroffene Kenntnisse im Betrieb eines Sammlers, Beförderers oder Händlers von gefährlichen Abfällen erworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, kann die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde auch durch den Besuch eines Lehrgangs, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, erworben werden. Der Lehrgang nach Satz 1 muss vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen sein.

(4) Im Falle von im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen setzt die nach § 53 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen voraus, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

(5) Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde zusätzlich in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Teilnahme an einem von der

zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang, in dem Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, und eine regelmäßige entsprechende Fortbildung anordnen.

§ 5

Fachkunde von Erlaubnispflichtigen

(1) Die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen setzt Folgendes voraus:

1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt, sowie
2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 reichen während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb beantragte Tätigkeit aus, sofern die betroffene Person auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist,

1. ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
2. eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
3. eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn sich

1. im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns von oder Handelns mit gefährlichen Abfällen die erworbenen Kenntnisse nicht auf die beantragte, sondern auf eine oder mehrere andere der drei genannten Tätigkeiten oder das Makeln von gefährlichen Abfällen beziehen oder
2. im Falle der Beantragung einer Erlaubnis für die Tätigkeit des Makelns die Maklertätigkeit auf die Vermittlung solcher Tätigkeiten bezieht, über die der Betroffene Kenntnisse im Betrieb eines Sammlers, Beförderers oder Händlers von gefährlichen Abfällen erworben hat.

(3) Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen.

§ 6

Sachkunde des sonstigen Personals

Die Sachkunde des sonstigen Personals nach § 53 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfordert, dass das sonstige Personal auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. Den Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals ermitteln der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihr vorgelegt wird.

Abschnitt 3

Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

§ 7

Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist bei der zuständigen Behörde zu erstatten; dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden. Entsorgungsfachbetriebe, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben der Anzeige das aktuell gültige Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizufügen. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen Standort des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) betreiben, der nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in das EMAS-Register eingetragen ist, und die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben der Anzeige die aktuell gültige Registrierungsurkunde beizufügen.

(2) Hat der Anzeigende seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird.

(3) Nach Eingang der Anzeige überprüft die zuständige Behörde die Vollständigkeit der Anzeige und vergibt eine Kennnummer entsprechend § 28 der Nachweisverordnung sowie

eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer. Das Nähere über die bundesweit einheitliche Vergabe der Kennnummern entsprechend § 28 der Nachweisverordnung und der Vorgangsnummern regeln die Länder durch Vereinbarung.

(4) Sofern die Anzeige unvollständig ist, fordert die zuständige Behörde den Anzeigenden unverzüglich nach Eingang der unvollständigen Anzeige auf, die Angaben zu ergänzen.

(5) Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige durch die zuständige Behörde erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigevordrucks nach Anlage 2 an den Anzeigenden.

(6) Im Rahmen des Anzeigeverfahrens von der zuständigen Behörde gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(7) Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten.

(8) Soweit Hersteller oder Vertreiber auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zurücknehmen, sind sie von der Anzeigepflicht ausgenommen.

§ 8

Elektronisches Anzeigeverfahren

(1) Zur elektronischen Erstattung der Anzeige stellen die Länder ein von einer gemeinsamen Einrichtung betriebenes bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereit, in dem

1. der Vordruck nach Anlage 2 in elektronischer Form vorgehalten wird; das Feld „Unterschrift“ im Vordruck nach Anlage 2 entfällt; und
2. die Möglichkeit geschaffen wird
 - a) für Entsorgungsfachbetriebe, dem Antrag das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizufügen und
 - b) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben, dem Antrag die Registrierungsurkunde beizufügen.

Die gemeinsame Einrichtung der Länder nach Satz 1 ist befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, die zur Durchführung des Anzeigeverfahrens erforderlich sind. Im Rahmen des elektronischen Anzeigeverfahrens von der gemeinsamen Einrichtung gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(2) Für das elektronische Anzeigeverfahren gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 entsprechend, § 7 Absatz 5 jedoch mit der Maßgabe, dass die Bestätigung des

Eingangs der vollständigen elektronischen Anzeige durch die zuständige Behörde, sofern sie auf elektronischem Wege erfolgt, den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen hat.

- (3) Die Länder stellen sicher, dass
1. jederzeit Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 über das informationstechnische System erstattet werden können und
 2. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (4) Das Nähere über die Einrichtung und die Nutzungsbedingungen des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

Abschnitt 4

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

§ 9

Antrag und beizufügende Unterlagen

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen; dabei ist der Vordruck nach Anlage 3 zu verwenden.
- (2) Hat der Antragsteller seinen Hauptsitz nicht im Inland, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen erstmals vorgenommen wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Gewerbeanmeldung,
 2. ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
 3. eine firmenbezogene Auskunft, Belegart 9, aus dem Gewerbezentralregister, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,
 4. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 5. eine personenbezogene Auskunft, Belegart 9, aus dem Gewerbezentralregister für
 - a) den Inhaber und
 - b) die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
 6. ein Führungszeugnis, Belegart OG,
 - a) des Inhabers und

- b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
- 7. ein Nachweis über die Fachkunde
 - a) des Inhabers, soweit er für Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und
 - b) der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind,
- 8. der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind, sowie
- 9. der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

Die Pflicht zur Beifügung von Unterlagen nach Satz 1 entfällt, wenn die jeweiligen Unterlagen auf Veranlassung des Antragstellers von einem Dritten an die zuständige Behörde übersendet werden.

(4) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 7, 8 und 9 können als Kopie eingereicht werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die Einreichung von Originalen verlangen.

§ 10

Erlaubnisverfahren und -erteilung

(1) Nach Eingang des Antrages überprüft die zuständige Behörde die Vollständigkeit des Antrages. Sie stellt dem Antragsteller im Fall der Vollständigkeit unverzüglich nach Eingang des Antrages gemäß § 71b Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Empfangsbestätigung aus. Die Empfangsbestätigung hat den Vorgaben des § 71b Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen und insoweit folgende Angaben zu enthalten:

- 1. das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages,
- 2. einen Hinweis auf die Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- 3. das Datum des Beginns und des Endes der Frist für die Genehmigungsfiktion sowie
- 4. einen Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Erlaubnis.

(2) Sofern der Antrag unvollständig ist, teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller nach § 71b Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Nach § 71b Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Mitteilung nach Satz 1 den Hinweis zu enthalten, dass die Frist für die Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erst mit Übersendung des vollständigen

Antrages beginnt. Nach Übersendung des vollständigen Antrages ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nach § 71b Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dem Antragsteller das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen mitzuteilen ist.

(3) Die Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 4 und unter Zuweisung einer Kennnummer entsprechend § 28 der Nachweisverordnung sowie einer nicht personenbezogenen Vorgangsnummer erteilt. Das Nähere über die bundesweit einheitliche Vergabe der Kennnummern entsprechend § 28 der Nachweisverordnung und der Vorgangsnummern regeln die Länder durch Vereinbarung. Für die Bekanntgabe der Erlaubnis gilt § 71b Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von der zuständigen Behörde gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(5) Für die Erteilung von Auskünften gilt § 71c Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich. Ändern sich die im Antrag angegebenen mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen, so ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Erfolgt die Verfahrensabwicklung gemäß § 54 Absatz 6 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die einheitliche Stelle, gelten zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 6 § 71b Absatz 1, 2 und 5, § 71c Absatz 1 und § 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, sofern der Antragsteller nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat.

§ 11

Elektronisches Verfahren zur Erlaubniserteilung

(1) Zur elektronischen Stellung des Erlaubnisantrages stellen die Länder ein von einer gemeinsamen Einrichtung betriebenes bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereit, in dem

1. der Vordruck nach Anlage 3 in elektronischer Form vorgehalten wird und
2. für den Antragsteller die Möglichkeit geschaffen wird, die Unterlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 beizufügen.

Die gemeinsame Einrichtung der Länder nach Satz 1 ist befugt, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, die zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens erforderlich sind. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von der gemeinsamen Einrichtung gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht mehr erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

(2) Der Erlaubnisantrag hat den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen. Für das elektronische Erlaubnisverfahren gelten § 9 Absatz 2 bis 4 sowie § 10 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 bis 8 entsprechend, § 10 Absatz 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Erlaubniserteilung, sofern sie auf elektronischem Wege erfolgt, den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entsprechen hat. § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Länder stellen sicher, dass

1. jederzeit Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1 über das informationstechnische System beantragt werden können und
2. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Das Nähere über die Einrichtung und Nutzung des informationstechnischen Systems regeln die Länder durch Vereinbarung.

§ 12

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Ungeachtet des § 54 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Batteriegesetzes sind von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch ausgenommen:

1. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind,
2. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die solche Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
3. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die Altfahrzeuge im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Mantelverordnung] geändert worden

ist, in der jeweils geltenden Fassung, sammeln, befördern, mit diesen handeln oder diese makeln,

4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und bei denen der EMAS-registrierte Tätigkeitsbereich in Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeordnet ist, wobei die Ausnahme jeweils nur für den Tätigkeitsbereich gilt, für den die EMAS-Registrierung vorliegt,
5. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle mit Binnen- oder Seeschiffen sammeln oder befördern, sowie
6. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten sammeln oder befördern, soweit diese in ihren Beförderungsbedingungen Rechtsvorschriften berücksichtigen, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind.

(2) Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anordnen.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Mitführungspflicht

(1) Soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Als Entsorgungs-

fachbetriebe zertifizierte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie des aktuell gültigen Zertifikats nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mitzuführen. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die einen EMAS-Standort betreiben und nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind, haben zudem eine Kopie der aktuell gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

(2) Soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist, haben Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen eine Kopie oder einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen. Im Falle des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Kopie des Antrags nach § 9 Absatz 1 oder ein Ausdruck des Antrags nach § 11 Absatz 1 und sofern die Behörde eine Bestätigung nach § 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2, ausgestellt hat, auch diese als Kopie oder Ausdruck mitzuführen.

(3) Die Pflicht, Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 mitzuführen, entfällt, wenn Abfälle mittels schienengebundener Fahrzeuge gesammelt oder befördert werden.

§ 14

Behördenregister

(1) Die gemeinsame Einrichtung der Länder nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 führt ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über die nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigten Tätigkeiten und die nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erteilten Erlaubnisse für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

(2) Die gemeinsame Einrichtung der Länder ist befugt, Daten nach Absatz 1 zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Im Register gespeicherte Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Registerführung nicht mehr erforderlich sind.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nummer 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 5 zuwiderhandelt.

§ 16**Übergangsvorschriften**

(1) Am 1. Juni 2014 bereits begonnene Verfahren zur Erstattung einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. Die Verfahren können ohne Verwendung der in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Vordrucke durchgeführt werden.

(2) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die gewerbsmäßig tätig sind, und bei denen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zum 1. Juni 2014 die Anforderungen an die Fachkunde nach § 4 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllen, haben sicherzustellen, dass die betroffenen Personen bis zum 31. Dezember 2014 an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt werden, teilnehmen und die Teilnahme der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Bis zum 30. September 2014 gestellte Anträge von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, darf die zuständige Behörde nicht deshalb ablehnen, weil der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht an den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgängen teilgenommen haben. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die betroffenen Personen bis zu einem von der Behörde festgelegten Zeitpunkt an den entsprechenden Lehrgängen teilgenommen haben müssen.

(4) Bis zum 31. Mai 2014 besuchte Lehrgänge nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861) in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 6] geltenden Fassung kann die Behörde als Lehrgänge im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten lassen.

(5) Die behördliche Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S.

2861) in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 6] geltenden Fassung gilt als Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 fort, sofern der Lehrgangsträger die Lehrgangsinhalte an die in der Anlage 1 genannten Inhalte anpasst und bis zum 30. September 2014 der zuständigen Behörde das überarbeitete Lehrgangsprogramm vorlegt.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie zu § 16 Absatz 2 und 5)

Lehrgangsinhalte

Die Lehrgänge sollen Grundkenntnisse über folgende Bereiche vermitteln:

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
 - a) den Anwendungsbereich,
 - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
 - c) die Abfallhierarchie,
 - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen),
 - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
 - f) das Verhältnis des Abfallrechts zum Immissionsschutzrecht,
 - g) das Verhältnis des Abfallrechts zum Chemikalienrecht,
 - h) die Überlassungspflichten,
 - i) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
 - j) die Beauftragung Dritter,
 - k) die Register- und Nachweispflichten,
 - l) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
 - m) die Kennzeichnung von Fahrzeugen und
 - n) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere
 - a) diese Verordnung,
 - b) die Nachweisverordnung,
 - c) die Entsorgungsfachbetriebeverordnung und
 - d) die Abfallverzeichnisverordnung,
3. das Recht der Abfallverbringung,
4. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
5. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
6. sonstige Vorschriften des Umweltrechts, die im Zusammenhang mit der Sammlung, der Beförderung, dem Handeln oder dem Makeln von Abfällen von Bedeutung sind,
7. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht sowie

8. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Vordruck für die Anzeige

(siehe Anhang)

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2)

Vordruck für den Antrag auf Erlaubnis

(siehe Anhang)

Anlage 4

(zu § 10 Absatz 3 Satz 1)

Vordruck für die Erlaubnis

(siehe Anhang)

Artikel 2

Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

In § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „für Betriebe, die Abfälle einsammeln oder befördern, gilt der Anhang zur Beförderungserlaubnisverordnung entsprechend.“ durch die Wörter „für Sammler und Beförderer von Abfällen gilt Anlage 1 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Mantelverordnung] entsprechend.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

In Nummer 3.3.2 Satz 2 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird das Wort „Transportgenehmigungen“ durch die Wörter „Anzeigen und Erlaubnissen zum Sammeln und Befördern von Abfällen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Nachweisverordnung

Die Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 16a Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers
§ 16b Mitführungspflicht“.
 - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Registerführung durch Händler und Makler“.
 - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Übergangsbestimmungen für geltende Freistellungen“.
 - e) Die Angabe zu § 31 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Händler und Makler von Abfällen.“

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Überwachungszertifikat“ durch die Wörter „der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde ein gültiges Überwachungszertifikat vorliegt, in dem“ ersetzt.
4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend für die Übergabe der Abfälle an den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Begleitscheine sind nach Maßgabe der für die jeweilige Person bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar
 1. vom Abfallerzeuger: spätestens bei Übergabe,
 2. vom Beförderer oder Einsammler sowie von jedem weiteren Beförderer: spätestens bei Übernahme,
 3. vom Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag: spätestens bei Übernahme und
 4. vom Abfallentsorger: unverzüglich nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung.“
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend für weitere an der Beförderung Beteiligte. Bei einer kurzfristigen Lagerung oder einem Umschlag sind die Ausfertigungen 2 bis 6 vom Abfallbeförderer dem Betreiber des Lager- oder Umschlagplatzes und von diesem dem übernehmenden Beförderer jeweils bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen.“
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wird der Begleitschein geändert oder ergänzt, muss der geänderte oder ergänzte Begleitschein unverzüglich erneut den zuständigen Behörden und den übrigen am Begleitscheinverfahren Beteiligten übersandt werden.“
6. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
7. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers

- (1) Sofern keine Nachweispflichten nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestehen, sind dem Erzeuger oder früheren Besitzer von gefährlichen Abfällen auf dessen Verlangen bei der Übergabe Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung von dem-

jenigen vorzulegen, dem der Erzeuger oder Besitzer die gefährlichen Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergibt. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von gefährlichen Abfällen kann die Belege auch noch innerhalb von drei Jahren nach der Übergabe der gefährlichen Abfälle verlangen.

(2) Der Beleg nach Absatz 1 Satz 1 wird mit Hilfe des Formblatts „Begleitschein“ nach Anlage 1 in einfacher Ausfertigung vorgelegt.

(3) Verlangt der Erzeuger oder der frühere Besitzer der Abfälle die Vorlage eines Belegs nach Absatz 1 Satz 2 erst nach Übergabe der Abfälle, so füllt er den Begleitschein im Sinne des Absatzes 2 nach Maßgabe der für den Abfallerzeuger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt und übersendet ihn an denjenigen, dem er die Abfälle zur weiteren Bewirtschaftung übergeben hat. Dieser füllt den übersandten Begleitschein im Falle der Beförderung nach Maßgabe der für den Abfallbeförderer bestimmten Aufdrucke und in allen anderen Fällen nach Maßgabe der für den Abfallentsorger bestimmten Aufdrucke aus, unterschreibt ihn und übersendet ihn spätestens zehn Kalendertage nach Eingang dem Erzeuger oder früheren Besitzer der Abfälle.

(4) Die Vorlagepflicht nach Absatz 1 kann auch durch die Vorlage von Praxisbelegen, wie Wiege- oder Lieferscheinen erfüllt werden, wenn diese die im Begleitschein nach Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthalten. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 16b

Mitführungspflicht

Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Abfallbeförderer Belege oder Angaben entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen. § 11 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „eröffnen“ die Wörter „und zu unterhalten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Erstattung einer Anzeige“ durch die Wörter „Übersendung von Nachweiserklärungen und Ablichtungen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausfüllen“ die Wörter „und Unterschreiben“ eingefügt und wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann der Begleitschein durch den Beförderer oder Einsammler, den weiteren Beförderer oder den Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag auch nach der Übernahme, aber vor Übergabe der Abfälle mit der erforderlichen Signatur versehen werden, wenn dies mit demjenigen, von dem die Abfälle übernommen werden, schriftlich vereinbart ist.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übersendung
1. des bestätigten Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2,
 2. der vollständigen Nachweiserklärungen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 sowie
 3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen nach § 9 Absatz 4.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Übernahme der Abfälle ist abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 mittels Begleitschein zu bescheinigen. Der Abfallentsorger hat abweichend von § 11 Absatz 3 den Begleitschein gleichzeitig mit der Übersendung an die zuständige Behörde auch an den Abfallerzeuger und an alle Abfallbeförderer zu übersenden. Der Einsammler hat abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 die Nummern der Übernahmescheine in das dafür vorgesehene Feld des elektronischen Begleitscheins einzutragen.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Übermittlung der elektronischen Dokumente sind § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stellen sicher,“ die Wörter „insbesondere durch den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme und durch die Errichtung einer jeweils dazu bestimmten Einrichtung,“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die von den Ländern in Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 betriebenen informationstechnischen Systeme und Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation dürfen von den Nachweispflichtigen nur zum Zweck der Nachweis- und Registerführung genutzt werden, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

(3) Sofern Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger die ordnungsgemäße Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle untereinander nachweisen oder Belege nach § 16a vorlegen und dabei Nachweise nach dieser Verordnung verwenden oder informationstechnische Systeme sowie die dazu bestimmten Einrichtungen der Länder im Sinne des Absatzes 2 nutzen, sind § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19, 20 und 28 entsprechend anzuwenden.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 12“ wird durch die Wörter „den §§ 12 und 16“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage von Belegen nach § 16a.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit infolge einer Störung des Kommunikationssystems oder aus anderen Gründen die elektronische Nachweisführung nicht uneingeschränkt möglich ist, sind die erforderlichen Nachweise nach den Abschnitten 1 bis 3, ausgenommen § 11 Absatz 3 und 4, unter Verwendung der dort vorgesehenen Formblätter oder mittels eines Quittungsbeleges an Stelle des Begleitscheins zu führen.“
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweispflichtige, der die Störung oder die sonstigen Hinderungsgründe feststellt, hat diese unverzüglich den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden zu melden, es sei denn,
 - 1. die Störung ist innerhalb einer angemessenen Frist behebbar oder
 - 2. es ist absehbar, dass die sonstigen Hinderungsgründe innerhalb einer angemessenen Frist wegfallen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Spätestens zehn Kalendertage nachdem die Störung des Kommunikationssystems behoben worden ist oder die sonstigen Hinderungsgründe weggefallen sind, haben die Nachweispflichtigen

1. die nach Absatz 1 mittels Formblättern oder Quittungsbelegen übermittelten Nachweisdaten nochmals im Verfahren nach den Abschnitten 1 bis 4 elektronisch zu übermitteln oder
2. für den Fall, dass bei Eintritt der Störung oder bei Feststellung der sonstigen Hinderungsgründe bereits mit der elektronischen Nachweisführung begonnen worden war, das Verfahren ordnungsgemäß fortzuführen.“

13. In § 23 werden nach dem Wort „Beförderer“ die Wörter „, Händler, Makler“ eingefügt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können zur Registrierung nicht nachweispflichtiger Abfälle Praxisbelege abweichend von den Sätzen 1 und 2 geordnet werden.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Formblätter“ die Wörter „in entsprechender Anwendung der §§ 17 bis 20“ eingefügt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registerführung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „sind die“ durch die Wörter „sind jeweils die aktuellen Versionen der“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Kreislaufwirtschaftsgesetzes die“ das Wort „elektronische“ eingefügt.

16. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Registerführung durch Händler und Makler

(1) Die Händler von Abfällen registrieren die von ihnen erworbenen und veräußerten Abfälle entsprechend den Anforderungen des § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 bis 3. Hierzu haben die Händler zu verzeichnen:

1. Namen und Anschrift von derjenigen Person, von der die Abfälle erworben wurden, und von derjenigen Person, an die die Abfälle veräußert wurden, sowie
2. das jeweilige Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Abfalls.

(2) Die Makler von Abfällen registrieren in zeitlicher Reihenfolge jeden vermittelten Vertragsabschluss über die Bewirtschaftung von Abfällen und geben dabei das Datum des Vertragsabschlusses an. Spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss verzeichnen sie zu jedem registrierten Vertrag:

1. die Vertragsparteien mit Namen und Anschrift,
2. die Art, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der vermittelten Bewirtschaftungstätigkeit sowie
3. die Art und die Beschaffenheit der Abfälle unter Angabe des Abfallschlüssels, auf die sich die vermittelte Bewirtschaftungstätigkeit bezieht.

Die Richtigkeit der in das Register eingestellten Angaben hat der Makler durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben die in das Register eingestellten Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum der Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register zu belassen. Anschließend sind die Daten unverzüglich beziehungsweise im Falle der Speicherung in elektronischer Form automatisiert zu löschen.

(4) Auf die Registerführung nach den Absätzen 1 und 2 findet § 25 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.“

17. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bestimmung“ durch die Wörter „Anwendung der Bestimmungen“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beförderer-“ die Wörter „, Sammler-, Händler-, Makler-“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ die Wörter „oder § 16b Satz 1“ eingefügt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. entgegen § 17 Absatz 1 einen dort genannten Zugang nicht unterhält,“.
- c) Die Nummern 7 und 9 werden aufgehoben.
- d) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Übergangsbestimmungen für geltende Freistellungen“.
- b) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.

21. § 31 wird aufgehoben.

22. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und Mitteilungen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1, 1. Anstrich werden die Wörter „, Freistellung und Übermittlung weiterer erforderlicher Angaben im Rahmen der Nachweisführung“ durch die Wörter „und zur Freistellung sowie zur Übermittlung weiterer Angaben und Mitteilungen, die zur einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung der Nachweisverfahren erforderlich sind“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Bioabfallverordnung

§ 9a Absatz 2 der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

- 1. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Anhangs“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf die nach den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Formblätter finden die Hinweise zur Gestaltung der Formblätter aus der Fußnote zur Anlage 1 der Nachweisverordnung keine Anwendung.“

Artikel 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 16 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel der Verordnung

Mit der Verordnung werden im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks vorgenommen.

Kernstück der vorliegenden Mantelverordnung ist die in Artikel 1 enthaltene Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV), welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) vollständig ablöst. Die neue Verordnung präzisiert die Anforderungen an die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geforderte Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde des genannten Personenkreises und schafft damit bundesweit einheitliche materielle Standards.

Darüber hinaus werden die Verwaltungsverfahren der Anzeige und Erlaubnis unter Nutzbarmachung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten konkretisiert und somit die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Behörden und betroffene Wirtschaftsunternehmen deutlich vereinfacht. Durch verschiedene Privilegierungen, insbesondere für wirtschaftliche Unternehmen, werden unnötige bürokratische Belastungen abgebaut bzw. entstehen erst gar nicht.

Mit der Verordnung wird gleichzeitig die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 2011 umgesetzt (BT-Drs.17/7505, S. 119). Hierin hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Verordnungen des untergesetzlichen Regelwerkes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, so auszugestalten oder anzupassen, dass unter Wahrung der notwendigen Effizienz der Überwachung die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden.

Artikel 2 und 3 enthalten Folgeänderungen, die sich aus der neuen Verordnung nach Artikel 1 ergeben. Durch die in Artikel 4 enthaltenen Änderungen der Nachweisverordnung (NachwV) werden drei Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG; AbfRRL) zur abfallrechtlichen Überwachung umgesetzt sowie auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren bestimmte Regelungen

rechtsklarer und vollzugstauglicher gefasst. Mit Blick auf die gerade erst zum 1. April 2010 erfolgte Umstellung auf das elektronische Nachweisverfahren, werden die Änderungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die in Artikel 5 enthaltenen Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) stehen in Zusammenhang mit der Einführung des verbindlichen elektronischen Nachweisverfahrens. Artikel 6 beinhaltet Regelungen zum In- und Außerkrafttreten der Mantelverordnung.

II. Gesetzliche Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält in den §§ 53 und 54 KrWG Anzeige- bzw. Erlaubnispflichten für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Systematik des Gesetzes orientiert sich dabei am Gefahrenpotential der Abfälle. Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, während Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG einer Erlaubnis bedürfen. Allgemeine Voraussetzungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen sind nach § 53 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KrWG die Zuverlässigkeit und nach § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KrWG die Sach- und Fachkunde. Die jeweiligen Anforderungen sind an die unterschiedlichen Verantwortungsebenen eines Betriebes adressiert.

Die Begriffe „Sammler“, „Beförderer“, „Händler“ und „Makler“ werden in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG legaldefiniert. Erfasst werden jeweils sowohl gewerbsmäßig als auch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Unter „gewerbsmäßig“ sind dabei solche Unternehmen zu subsumieren, deren Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht. Der Gewerbsmäßigkeitsbegriff setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch die Beförderung, die Sammlung, das Handeln oder das Makeln von Abfällen gerichtet ist. Die Ausweitung der genannten Definitionen im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf „wirtschaftliche Unternehmen“ war dem erweiterten Begriffsverständnis des EU-rechtlichen Gewerbsmäßigkeitsbegriffs geschuldet (vgl. dazu ausführlich die Begründung zum Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, BT-Drs. 17/6052, S. 72 f.). Zu dem europarechtlichen Begriff der Gewerbsmäßigkeit hat der EuGH (Urteil vom 9. Juni 2005, Rs. C-270/03) entschieden, dass die gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat, sondern auch den, der, ohne das Gewerbe des Transportunter-

nehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung zumindest eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss. Diese Erweiterung zeichnet das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch den Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmen“ in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG nach.

Nach § 72 Absatz 4 KrWG beanspruchen die Vorschriften der §§ 53 und 54 KrWG für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen allerdings erst ab dem 1. Juni 2014 Geltung, so dass der Erlass der in Artikel 1 genannten Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt anzustreben ist, um die oben genannten Privilegierungen für diesen Personenkreis rechtzeitig in Kraft zu setzen und ungewollte Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

III. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Artikel 1 enthält die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen an die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (bis zum 1. Juni 2012: Transportgenehmigungsverordnung) angelehnt. Die bisherige Verordnung geht in der neuen Verordnung nach Artikel 1 auf und wird von dieser vollständig abgelöst.

Im Ersten Abschnitt der Verordnung wird zunächst der Anwendungsbereich beschrieben, und es werden in Ergänzung zu den oben genannten Definitionen des § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG verschiedene für die Verordnung relevante Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Der Zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den gesetzlich geforderten Voraussetzungen an die Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind dabei für alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen einheitlich ausgestaltet, und zwar in Form einer Positivdefinition und verschiedener Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit. Bei den Anforderungen an die Fachkunde wird zum einen danach differenziert, ob es sich um eine anzeige- oder erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt und zum anderen danach, ob es sich um gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen handelt. In beiden Fällen richtet sich das Fachkundekriterium an den Betriebsinhaber, soweit er selbst die Leitung des Betriebes übernimmt, sowie an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Das sonstige Personal hingegen muss sachkundig sein.

Der Dritte Abschnitt enthält die wesentlichen Regelungen zur Konkretisierung des Anzeigeverfahrens nach § 53 KrWG. Die Abwicklung kann sowohl in Papierform als auch über ein von den Ländern einzurichtendes bundesweit einheitliches Internetportal in elektronischer Form erfolgen. Die elektronische Abwicklung bietet nicht nur die Möglichkeit einer schnellen und unbürokratischen Abwicklung der Anzeige, sondern bei entsprechenden technischen Mechanismen (z.B. Plausibilitätskontrollen) kann gleichzeitig die Anzahl der unvollständigen Anzeigen deutlich minimiert werden. Aufwendige Nachfragen der Behörden können so reduziert werden.

Im Vierten Abschnitt wird das Erlaubnisverfahren von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG näher bestimmt. Anträge können wie bisher in Papierform, aber zukünftig auch in elektronischer Form gemäß § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingereicht werden. Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung soll dazu dienen, dass die Antragsteller, die auch Akteure im elektronischen Nachweisverfahren sind, ihre bereits angeschafften Signaturkarten und Lesegeräte auch für dieses Verfahren nutzen können. Verschiedene Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sorgen für eine erhebliche Reduzierung des bürokratischen Aufwands in Fällen in denen aus Überwachungsgesichtspunkten eine reine Anzeigepflicht ausreichend ist. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausnahme für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind (z.B. Handwerker, die gewöhnlich und regelmäßig Abfälle von der Baustelle abtransportieren). Damit ist für diesen Personenkreis unabhängig davon, welche Abfälle und in welchem Umfang diese gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden, keine Erlaubnis, sondern lediglich eine Anzeige erforderlich mit der Folge, dass auch nur die abgeschwächten Fachkundanforderungen nach § 4 Absatz 4 der Verordnung gelten.

Der Fünfte Abschnitt ist überschrieben mit „Gemeinsame Vorschriften“ und enthält Regelungen zur Mitführung von Anzeige- und Erlaubnisdokumenten bei der Sammlung und Beförderung von Abfällen, Bestimmungen zu dem bundesweit einheitlichen Behördenregister über Anzeigen und Erlaubnisse sowie Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

Während Artikel 2 und 3 die notwendigen Anpassungen der Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) an die neue Verordnung nach Artikel 1 zum Gegenstand haben, enthält Artikel 4 Änderungen der Nachweisverordnung. Es werden zunächst drei Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie zur Überwachung umgesetzt bzw. es wird die Umsetzung konkretisiert: Die Mitführung von Identifikationsdokumenten bei der Beförderung gefährlicher Abfälle (Artikel 19 Absatz 2 AbfRRL), die Führung

von Registern durch Händler und Makler (Artikel 35 Absatz 1 AbfRRL) sowie die Vorlage von Belegen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle auf Verlangen eines früheren Besitzers (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 AbfRRL). Darüber hinaus werden auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Nachweisverfahren bestimmte Regelungen rechtsklarer und vollzugstauglicher gefasst. Hierzu zählen insbesondere die näheren Bestimmungen zur Handhabung der Übernahme- und Begleitscheine im Falle eines Befördererwechsels, einer kurzfristigen Lagerung oder eines Umschlags. Die geltende Nachweisverordnung enthält bislang lediglich Vorgaben in den Übernahmeschein- und Begleitscheinformularen. Die übrigen Änderungen beschränken sich auf redaktionelle Klarstellungen zur Erleichterung der Anwendung und des Vollzugs der Nachweisverordnung.

Artikel 5 enthält geringfügige Änderungen der Bioabfallverordnung, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die dort genannten Formulare wegen der mittlerweile elektronischen Abwicklung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens nicht mehr im Fachhandel erhältlich sind.

Artikel 6 bestimmt schließlich das Inkrafttreten der Mantelverordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Beförderungserlaubnisverordnung.

IV. Alternativen / Nachhaltige Entwicklung

Keine. Die §§ 53 und 54 KrWG, welche die gesetzliche Grundlage für die Verordnung über das Anzeige -und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen bilden, dienen der Umsetzung von EU-Recht, insbesondere von Artikel 26 AbfRRL.

Die Festlegung bundesweit einheitlicher Standards für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen durch die in Artikel 1 enthaltene Verordnung ist notwendig, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen sicherzustellen und eine möglichst hochwertige Nutzung der „Ressource“ Abfall zu fördern. Nur durch die Festlegung einheitlicher Verfahren können unnötige Belastungen der Wirtschaft, insbesondere nach Auslaufen der Übergangsvorschrift für die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler und Beförderer von Abfällen gemäß § 72 Absatz 4 KrWG, sowie der Verwaltungsbehörden, minimiert werden. Gleichzeitig wird die Effizienz der behördlichen Überwachung durch Schaffung einer umfassenden und für alle Behörden zugänglichen Informationsgrundlage über Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen gesteigert. In diesem Zusammenhang wurde mit negativem Ergebnis eine Nutzbarmachung der bei Gewerbeämtern vorliegenden Gewerbebeanmeldungen sowie der von den Handwerkskammern geführten Handwerksrollen für das nach Art. 26 AbfRRL zu erstellende Register über Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen geprüft. Beide Möglichkeiten scheitern neben datenschutz- und kompetenz-

rechtlichen Problemen, insbesondere an den fehlenden abfallspezifischen Daten, so dass die Erstellung eines Registers für die zuständigen Behörden faktisch nicht möglich wäre.

Das Verordnungsvorhaben trägt damit wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung durch Steigerung der Entsorgungssicherheit sowie Verbesserung der behördlichen Überwachung der Abfallwirtschaft bei. Auch die Änderungen der Nachweisverordnung sind auf Grund von europarechtlichen Vorgaben und den praktischen Vollzugserfahrungen erforderlich, um Rechtssicherheit zu erreichen.

V. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes und den hierzu erstellten Arbeitshilfen geprüft. Soweit Menschen von den Regelungen der Verordnung betroffen sind, wirken sich die Regelungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

VI. Befristung

Eine Befristung der Verordnung kommt aus den unter I. und IV genannten Gründen nicht in Betracht.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

a) Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Es wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 12,8 Mio. € verursacht. Allerdings würde ohne den Erlass der Verordnung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 46,3 Mio. Euro entstehen.¹ Durch die Verordnung ergeben sich damit ersparte Aufwendungen für die Wirtschaft in Höhe von 33,6 Mio. €. Durch die Verordnung werden fünf Informationspflichten modifiziert.

c) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Mit Einführung der elektronischen Anzeige und Erlaubnis und dem elektronischen Register sind Erfüllungskosten in Höhe von 530.000 € für die Verwaltung der Länder verbunden. Allerdings würde ohne den Erlass der Verordnung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 12,9

¹ Eine fehlende Privilegierung der wirtschaftlichen Unternehmen würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von 42,7 Mio. € führen. Ohne die Einführung eines informationstechnischen Systems zur Abwicklung der Verfahren in elektronischer Form würde die Wirtschaft mit weiteren 3,6 Mio. € belastet.

Mio. € entstehen. Durch die Verordnung ergeben sich damit ersparte Aufwendungen für die Verwaltung in Höhe von 12,4 Mio. €.

2. Vorgaben/ Prozesse der Verordnung

a) Vorgaben

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
1.	§ 4 Absatz 5 AbfA-EV	Teilnahme an Lehrgängen auf Anordnung der Behörde	W, V
2.	§ 5 Absatz 3 AbfAEV	Besuch von Lehrgängen durch Inhaber und/oder Betriebsleiter	W
3.	§ 5 Absatz 3 AbfAEV	Nachweis an Behörde über erfolgreiche Fortbildung	W (IP)
4.	§ 6 AbfAEV	Sachkunde des sonstigen Personals durch Einarbeitungsplan und Fortbildungen	W
5.	§ 7 Absatz 1 Satz 1 AbfAEV	Anzeige erstatten nach Vordruck	W (IP)
6.	§ 7 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV	Beifügung Efb Zertifikat und EMAS Registrierungsurkunde	W (IP)
7.	§ 7 Absatz 3 Satz 1 AbfAEV	Überprüfung der Vollständigkeit der Anzeige	V
8.	§ 7 Absatz 3 Satz 1 AbfAEV	Vergabe einer Vorgangsnummer und einer Kennnummer	V
9.	§ 7 Absatz 4 AbfAEV	Bestätigung der Vollständigkeit der Anzeige	V
10.	§ 7 Absatz 4 AbfAEV	Übermittlung von Daten bei Unvollständigkeit	W (IP), V
11.	§ 7 Absatz 5 AbfAEV	Übersendung des Anzeigenvordrucks	V

12.	§ 7 Absatz 6 AbfAEV	Löschen nicht mehr benötigter Daten	V
13.	§ 7 Absatz 7 AbfAEV	Erneute Anzeige bei Änderung wesentlicher Angaben	W (IP)
14.	§ 8 AbfAEV	Errichtung und Unterhaltung eines informationstechnischen Systems (elektronische Anzeige)	V,
15.	§ 9 Absatz 1 AbfAEV	Antrag auf Erlaubniserteilung nach Vordruck	W
16.	§ 9 Absatz 3 AbfAEV	Beifügen von Unterlagen in Kopie	W (IP)
17.	§ 9 Absatz 4 AbfAEV	Beifügen der Originale auf Anforderung der Behörde	W (IP)
18.	§ 10 Absatz 1 AbfAEV	Prüfung der Vollständigkeit des Antrags	V
19.	§ 10 Absatz 1 AbfAEV	Ausstellen einer Empfangsbestätigung	V
20.	§ 10 Absatz 2 AbfAEV	Mitteilung und Bezeichnung fehlender Unterlagen bei unvollständigem Antrag	V
21.	§ 10 Absatz 2 AbfAEV	Nachreichen von Unterlagen bei Unvollständigkeit	W (IP), V
22.	§ 10 Absatz 3 AbfAEV	Erteilung der Erlaubnis unter Verwendung des Vordrucks	V
23.	§ 10 Absatz 3 AbfAEV	Vergabe einer Kennnummer und einer Vorgangsnummer	V
24.	§ 10 Absatz 4 AbfAEV	Löschen nicht mehr benötigter Daten	V
25.	§ 10 Absatz 5 AbfAEV	Erteilung von Auskünften auf Nachfrage	V
26.	§ 10 Absatz 6 Satz 1 AbfAEV	Erneutes Antragsverfahren bei Änderung wesentlicher Umstände	W (IP), V
27.	§ 10 Absatz 6 Satz 2 AbfAEV	Anzeigeverfahren bei Wechsel des Leitungspersonals	W (IP), V
28.	§ 11 Absatz 1 AbfAEV	Bereitstellung eines informationstechnischen Systems (elektronisches Erlaubnisverfahren)	V

29.	§ 13 Absatz 1 AbfAEV	Mitführungspflicht getätigte/ bestätigte Anzeige	W (IP)
30.	§ 13 Absatz 2 AbfAEV	Mitführungspflicht Erlaubniserteilung	W (IP)
31.	§ 14 Absatz 1 AbfAEV	Führung eines elektronischen Registers	V
32.	§ 14 Absatz 2 AbfAEV	Löschen der Daten aus dem Register	V
33.	§ 11 Absatz 6 NachwV	Übersendung des Begleitscheins bei Än- derung an Behörde und übrige Beteiligten	W (IP)
34.	§ 16 a NachwV	Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers	W (IP)
35.	§ 16b NachwV	Mitführungspflicht der Belege	W (IP)
36.	§ 23 Registerfüh- rung NachwV	Pflicht zur Führung von Registern für Händler und Makler	W (IP)
37.	§ 24 Absatz 1 NachwV	Darstellung der registerpflichtigen Entsor- gungsvorgänge für Händler und Makler	W (IP)
38.	§ 25 Absatz 1, 2 NachwV	Dauer der Registrierung, Pflicht zur elekt- ronischen Registerführung für Händler und Makler	W (IP)
39.	§ 25a NachweisV	Registerführung Händler und Makler	W (IP)

b) Prozesse

Die Vorgaben

2 und 3 (W (IP)),

5, 6, 10, 11 und 13 (W (IP)),

7-12 (V),

15-17, 21, 26 und 27 (W(IP)),

14 und 28 (V)

18-20, 22-27 (V),

29, 30 (W (IP)),

31 und 32 (V),

36-39 (W(IP))

werden zu Prozessen zusammengefasst.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht im Wesentlichen aufgrund der in Artikel 1 enthaltenen Verordnung. Die Verordnung konkretisiert die Anzeige- und Erlaubnispflichten, die gemäß §§ 53 und 54 KrWG bestehen. Die jährlichen Bürokratiekosten für die Wirtschaft wurden bereits bei der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dargestellt.² Für die Darstellung des Erfüllungsaufwandes werden daher nur die zusätzlichen Kosten ausgewiesen, die mit Inkrafttreten der Verordnung entstehen. Gleichzeitig werden die durch die Vorgaben der in Artikel 1 enthaltenen Verordnung ersparten Aufwendungen dargestellt.

Weiterhin geht die Beförderungserlaubnisverordnung in der in Artikel 1 enthaltenen Verordnung auf, so dass mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Beförderungserlaubnisverordnung außer Kraft tritt (vgl. Artikel 6). Vor diesem Hintergrund führen die Vorgaben der Nummern 2 bis 4 zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da die in Ihnen enthaltenen Pflichten bereits nach der Beförderungserlaubnisverordnung bestanden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch die Erweiterung des Adressatenkreises um die Händler und Makler von Abfällen. Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 stellen die Behörden auch ohne verordnungsrechtliche Regelungen nahezu inhaltsgleiche Anforderungen an die Händler und Makler gefährlicher Abfälle wie an Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen.

a) § 4 Absatz 5 AbfAEV

Die Vorgabe ermächtigt die zuständige Behörde, die Teilnahme an einem Lehrgang für anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler anzuordnen. In der Regel müssen anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht an einem Lehrgang teilnehmen. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Teilnahme an einem Lehrgang anordnen unter der Voraussetzung, dass es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Aus diesem Grund hat die Vorgabe voraussichtlich eine sehr geringe Fallzahl und führt deshalb zu einer absehbar niedrigen Belastung.

b) § 7 Absatz 1 und 7 (Anzeigeverfahren)

Die Vorgaben regeln das Verfahren zur Erstattung der Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen und für Sammler, Beförderer, Händler

² Vgl. BT-Drs 17/6052, S. 65 ff.

und Makler gefährlicher Abfälle, die von der Erlaubnispflicht des § 54 KrWG ausgenommen sind oder werden. Die Anzeige ist grundsätzlich einmalig zu erstatten. Etwas anderes gilt nur, wenn sich wesentliche Umstände ändern.

Gegenüber der Darstellung der Bürokratiekosten bei der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahre 2012 ist zu berücksichtigen, dass sich wegen des Auslaufens der Übergangsvorschrift des § 72 Absatz 4 die Fallzahl für das Jahr 2014 einmalig erhöhen wird, da ab dem 1. Juni 2014 auch wirtschaftliche Unternehmen, die Abfälle sammeln und befördern, anzeigepflichtig sind. Nach der genannten Übergangsregelung sind im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer bis zum 1. Juni 2014 weder anzeigepflichtig noch erlaubnispflichtig. Die Verordnung unterwirft die wirtschaftlichen Unternehmen nunmehr, unabhängig von der Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich, ausschließlich der Anzeigepflicht (vgl. Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 1). Hierdurch werden der Wirtschaft Aufwendungen erspart, da die Erstattung der Anzeige im Vergleich zu dem umfangreicheren Erlaubnisverfahren das kostengünstigere Verfahren darstellt. Die ersparten Aufwendungen werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ausgewiesen. Zunächst wird der Erfüllungsaufwand für die Erstattung der Anzeige durch wirtschaftliche Unternehmen dargestellt.

Den größten Anteil wirtschaftlicher Unternehmen bilden handwerkliche Betriebe. Nach Angaben der Handwerkskammern sind ca. 50 bis 60 % der 1.000.000 handwerklichen Betriebe in Deutschland Sammler und Beförderer von Abfällen. Zusätzlich zu den handwerklichen Betrieben können auch Dienstleistungsbetriebe unter die Anzeigepflicht fallen. Das Bundesumweltministerium und die Länder gehen daher von etwa 700.000 anzeigepflichtigen Sammlern und Beförderern von Abfällen aus, die im Jahr 2014 eine Anzeige erstatten müssen. Bei dieser Zahl ist bereits berücksichtigt, dass bestimmte Betriebe nach § 7 Absatz 8 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.

Die Anzahl der ab dem 1. Juni 2014 anzeigepflichtigen wirtschaftlichen Unternehmen bedingt zunächst einen einmalig erhöhten Erfüllungsaufwand im Jahr 2014, der bereits im folgenden Jahr wieder sinken wird. Um einen möglichst geringen Erfüllungsaufwand zu erzielen, enthält Artikel 1 der Verordnung die Möglichkeit, die Anzeige entweder in Papierform oder in elektronischer Form zu erstatten. Das Wahlrecht zwischen den beiden Möglichkeiten übt der Antragsteller aus.

Für die Anzeige in elektronischer Form wird nach Planung der Länder lediglich das Vorhandensein eines Computers sowie eine Internetverbindung benötigt. Im Unterschied zur Bean-

tragung der Erlaubnis, enthält die Erstattung der Anzeige in elektronischer Form kein Schriftformerfordernis und kann daher ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Damit entfällt die Beschaffung einer elektronischen Signaturkarte nebst Lesegerät. Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass die überwiegende Anzahl der betroffenen Unternehmen über einen Computer mit Internetanschluss verfügt und deshalb die elektronische Erstattung der Anzeige wählen wird. Zudem wird sich die überwiegende Zahl der Anzeigepflichtigen zunächst im Internet informieren und dadurch Kenntnisse über die mögliche elektronische Abwicklung erhalten, so dass sie diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nutzen werden. Letztlich spart der Anzeigepflichtige durch die elektronische Erstattung auch die Versandkosten. Nach Schätzungen des Bundesumweltministeriums, der Länder und einiger Verbände werden daher 1/3 der Unternehmen das Papierverfahren wählen und 2/3 die Anzeige elektronisch erstatten.

Da diese Verfahren unterschiedlich Kosten auslösen, trennt die nachfolgende Berechnung des Erfüllungsaufwands für die wirtschaftlichen Unternehmen zwischen den beiden Verfahren.

aa) Abwicklung in Papierform

Die Anzeige verursacht einen Zeitaufwand von ca. 45 Minuten pro Anzeigeerstattung. Legt man einen durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 30,90 €/h³ zugrunde, ergeben sich Einzelfallkosten für die Wirtschaft in Höhe von 23,17 €. Für 234.000 Unternehmen, die die Anzeige in Papierform erstatten, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 5,4 Mio. € für das Jahr 2014. Hinzu kommen die Sachkosten für die Versendung der Anzeige. Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass die Anzeige mit einfacher Post versendet wird und eine Briefmarke im Wert von 0,58 € ausreicht. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von 135.720 €, so dass insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 5,5 Mio. € entsteht.

Neben den entstehenden Kosten für die Wirtschaft im Jahr 2014, entstehen zusätzliche jährliche Kosten durch Neugründungen und Änderungsanzeigen. In Deutschland werden nach Schätzungen des Bundesumweltministeriums, basierend auf den Gesamtzahlen der Neugründungen nach Angaben der Verbände, durchschnittlich 5.000 wirtschaftliche Unternehmen, die nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln bzw. von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, jährlich neu gegründet. Die Anzahl der Änderungsanzeigen schätzt das Bundesumweltministerium auf 2.300 jährlich. Änderungsanzeigen sind nur dann zu erstatten, wenn sich wesentliche Umstände ändern. Als wesentliche Umstände gelten zum Beispiel die Änderung der Tätigkeit, des Firmennamens oder der Adresse und

³ Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Da unterschiedliche Branchen betroffen sind, wurde ein Mittelwert gebildet.

der Wechsel des Inhabers bzw. der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person. Diese Änderungen treten verhältnismäßig selten auf.

Ausgehend davon, dass von den 7.300 zu erwartenden Neu- bzw. Änderungsanzeigen wie bereits dargelegt 1/3 (2434) in Papierform erfolgen, entstehen zusätzliche Erfüllungskosten für die Wirtschaft in Höhe von 56.396 € pro Jahr. Die Versandkosten fallen dagegen kaum ins Gewicht.

bb) Abwicklung in elektronischer Form

Nach Angaben der betroffenen Verbände wird das elektronische Verfahren voraussichtlich von 2/3 der Unternehmen (467.000) gewählt und verursacht einen Zeitaufwand von 30 Minuten pro Anzeigerstattung. Berechnet man die Einzelfallkosten unter Berücksichtigung des bereits genannten Stundenlohns in Höhe von 30,90 €/h belaufen sich diese auf 15,45 € pro Fall. Insgesamt entstehen der Wirtschaft damit Kosten in Höhe von 7,2 Mio. € für das Jahr 2014. In den darauffolgenden Jahren sinkt die Fallzahl erheblich (s.o). Die jährliche Fallzahl durch Neugründungen und Änderungsanzeigen betrifft – wie bereits ausgeführt – 7.300 Unternehmen, von denen 2/3 (4867) das elektronische Verfahren wählen. Damit entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 75.210 € pro Jahr.

cc) Ersparte Aufwendungen durch elektronische Abwicklung

Die Gegenüberstellung der beiden möglichen Verfahrensformen zeigt, dass das elektronische Verfahren im Einzelfall kosteneffizienter ist, als das Papierverfahren und voraussichtlich von 2/3 der anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler genutzt wird. Unterstellt die in Artikel 1 enthaltene Verordnung würde keine Möglichkeit zur elektronischen Verfahrensabwicklung vorsehen, würde dies bei zusätzlichen 467.000 Anzeigen in Papierform Kosten in Höhe von 10,8 Mio. € im Jahr 2014 verursachen. Es würden dann Gesamtkosten in Höhe von 16,3 Mio. € im Jahr 2014 entstehen. Durch die Einführung der elektronischen Verfahrensabwicklung belaufen sich die Gesamtkosten nur auf 12,7 Mio. €, so dass Aufwendungen in Höhe von 3,6 Mio. € im Jahr 2014 erspart werden.⁴

Die Kosten der darauffolgenden Jahre berücksichtigen neben den oben ausgewiesenen 4867 wirtschaftlichen Unternehmen, zusätzlich die bei der Bürokratiekostenmessung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfassten 1453 anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händ-

⁴ Zwar wurden Einsparungen aufgrund der Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung von Verfahren bereits im Rahmen der Bürokratiekosten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgewiesen. Allerdings war der dort ausgewiesene Betrag in Höhe von 12,3 Mio. € nur eine vorsichtige Schätzung, der andere Fallzahlen zugrunde lagen. Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz zugrunde gelegten Fallzahlen enthielten nicht die wirtschaftlichen Unternehmen. Weiterhin betraf der ausgewiesene Betrag alle Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und seinen nachrangigen Verordnungen. Durch die Konkretisierung des elektronischen Verfahrens können die ersparten Aufwendungen nunmehr deutlicher beziffert werden.

ler und Makler, die jährlich eine Anzeige erstatten werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zahlen in den letzten 3 Jahren wesentlich verändert haben. Auch diese werden zukünftig im Verhältnis 2/3 (485) zu 1/3 (242) das elektronische Verfahren wählen. Ohne die elektronische Form entstünden daher für anrechenbare 5352 Anzeigepflichtige jährliche Kosten in Höhe von 124.000 €. Damit beliefen sich die Kosten zuzüglich der unter aa) ausgerechneten Kosten insgesamt auf 180.396 €, wenn ausschließlich das Papierverfahren zugelassen wäre. Die Einführung des elektronischen Verfahrens führt hingegen zu Gesamtkosten in Höhe von 131.606 €. Somit hat die in Artikel 1 enthaltene Verordnung jährliche ersparte Aufwendungen in Höhe von 48.790 € ab 2015 zur Folge.

c) § 9 Absatz 1, 3 und 4, § 10 Absatz 2 und 6 AbfAEV

Die Vorgaben regeln das Verfahren zur Beantragung und Erteilung der Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen. Die Erlaubnispflicht besteht bereits aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Verordnung konkretisiert das Verfahren der Antragstellung und -erteilung. Der Erfüllungsaufwand wird durch die Bereitstellung eines informationstechnischen Systems zur Umsetzung des elektronischen Erlaubnisverfahrens reduziert. Grundsätzlich hat der Anspruchsteller bereits aufgrund von § 54 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit § 71a Absatz 2 und § 71 e VwVfG einen Anspruch auf Abwicklung des Erlaubnisverfahrens in elektronischer Form. Allerdings wird die Ausgestaltung eines elektronischen Verfahrens erst durch die in Artikel 1 enthaltene Verordnung geregelt.

Die Länder werden verpflichtet, ein einheitliches informationstechnisches System einzurichten. Dieses System wird voraussichtlich an das bestehende System der Nachweisverordnung gekoppelt. Da die Pflichten der Nachweisverordnung ausschließlich elektronisch erfüllt werden können, verfügen die meisten Erlaubnispflichtigen über die für das elektronische Verfahren benötigte Ausstattung (v.a. die Signaturkarte zur Herstellung der qualifizierten elektronischen Signatur) und sind mit der Anwendung des Systems vertraut. Zusätzlich gibt die Verordnung ein bestimmtes elektronisches Formular vor, das im Wesentlichen aus Ankreuzfeldern besteht. Diese formelle und technische Steuerung des elektronischen Verfahrens trägt wesentlich zur Kostenreduzierung durch das elektronische Verfahren bei. Das Bundesumweltministerium schätzt daher, dass mindestens 2/3 der erlaubnispflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler das elektronische Verfahren wählen.

Neben dem auszufüllenden Formular sind dem Erlaubnisantrag verschiedene Unterlagen, wie bspw. der Nachweis der Fachkunde, ein Führungszeugnis und ein Gewerbezentralregisterauszug beizufügen. Die Beschaffungskosten für diese Unterlagen obliegen der Wirtschaft bereits nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der bestehenden

Beförderungserlaubnisverordnung, da hier die gleichen Unterlagen für die Genehmigung eingereicht werden mussten. Deshalb sind diese Kosten bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die Erlaubnispflicht nicht zu berücksichtigen. Allerdings werden die Kosten im Rahmen der Darstellung der gesparten Aufwendungen für die wirtschaftlichen Unternehmen relevant. Da wirtschaftliche Unternehmen insgesamt von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden, auch wenn sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, entfallen neben den sonstigen Kosten für den Erlaubnisantrag auch die Kosten für die genannten Unterlagen. Die Beschaffungskosten für die Unterlagen liegen nach Schätzungen des Bundesumweltministeriums bei ca. 1.000 € pro Antragstellung. Diese Schätzung beruht auf den durchschnittlichen Kosten für die Fachkundeführergänge in Höhe von ca. 850 € und den Kosten für die sonstigen Unterlagen in Höhe von durchschnittlich 150 €.

Das Bundesumweltministerium und die Länder schätzen, dass jährlich etwa 550 Anträge auf Erlaubniserteilung gestellt werden. Die Zahl weicht von der im Rahmen der Bürokratiekosten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ermittelten Anzahl von 93 Anträgen pro Jahr ab. Dies erklärt sich dadurch, dass nach Berichten der Länder zunehmend ausländische Sammler, Beförderer, Händler und Makler Anträge stellen. Außerdem laufen in einigen Ländern die nach der alten Rechtslage aufgrund von § 50 KrW-/AbfG befristet ausgestellten Genehmigungen für Makler aus, so dass auch dieser Adressatenkreis eine zunehmende Anzahl an Anträgen stellen wird. Die genannte Zahl umfasst auch die Erlaubnisse, die aufgrund einer Änderung wesentlicher Umstände neu beantragt werden müssen (vgl. § 10 Absatz 6 Satz 1). Der Erfüllungsaufwand der in § 10 Absatz 6 Satz 2 geregelten Anzeigepflicht bei Wechsel der zur Leitung und Beaufsichtigten beauftragten Person (§ 10 Absatz 6 Satz 2) ist hiergegen marginal. Die Vorgabe beschränkt sich auf wenige Einzelfälle und führt zu einer absehbar niedrigen Belastung für die Wirtschaft.

Um die gesparten Aufwendungen durch das informationstechnische System darzustellen, werden zunächst die Kosten für das Verfahren in Papierform und das elektronische Verfahren getrennt ausgewiesen.

aa) Antrag in Papierform

Nach Angaben der Verbände führt der Antrag in Papierform zu einem zeitlichen Aufwand von 2 h pro Fall. Auszugehen ist von einem durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 31,60 €⁵ für die Abfallwirtschaft. Der Unterschied zu dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz veranschlagten Stundenlohn in Höhe von 45,53 € erklärt sich durch die formelle Festlegung des Verfahrens. Gesparte Aufwendungen können vor allem durch das in Anlage 3 der AbfAEV

⁵ Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

enthaltene Formular zur Beantragung der Erlaubnis und eine genauere Angabe der beizufügenden Unterlagen erzielt werden. Deshalb kann man davon ausgehen, dass der Antrag durch einen Mitarbeiter mittleren Qualifikationsniveaus bearbeitet wird. Insgesamt werden ca. 1/3 (184) der Erlaubnispflichtigen den Antrag in Papierform einreichen. Somit ergibt sich bei Kosten in Höhe von 63,20 € pro Antragstellung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.629 € pro Jahr.

bb) Antrag in elektronischer Form

Nach Angaben der betroffenen Verbände entsteht ein zeitlicher Aufwand von 80 Minuten pro Antragstellung, der Lohnkosten in Höhe von 42,13 € auslöst. Die Reduzierung des zeitlichen Aufwandes beträgt 1/3 weniger Zeitaufwand im Vergleich zu der Antragstellung in Papierform und verhält sich damit gleich zur Reduzierung des zeitlichen Aufwands für die Anzeige. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich bei 367 Fällen im Jahr auf 15.462 €.

Obwohl der dargestellte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eher gering ist, ist dieser anzugeben, um die nachfolgend angegebenen Einsparungen darzustellen.

cc) Ersparte Aufwendungen durch das elektronische System

Insgesamt ist das elektronische Verfahren kosteneffizienter und wird von der überwiegenden Zahl der erlaubnispflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler gewählt werden (s.o.). Unterstellt die Erlaubnis könnte ausschließlich in Papierform erfolgen, würde dies insgesamt zu Kosten in Höhe von 34.760 € führen. Mit Einführung des elektronischen Verfahrens entstehen hingegen Kosten in Höhe von 25.546 € insgesamt. Das elektronische Verfahren verursacht ersparte Aufwendungen in Höhe von 9214 €.

dd) Ersparte Aufwendungen durch Ausnahmen von der Erlaubnis

Erhebliche Kosten werden der Wirtschaft erspart, indem Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV die wirtschaftlichen Unternehmen von der Erlaubnispflicht ausnimmt. Entscheidend für die Berechnung der ersparten Aufwendungen ist die Bestimmung der Anzahl wirtschaftlicher Unternehmer, die unter die genannte Ausnahme fallen. Diese Zahl kann wie bei der Bürokratiekostenmessung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur anhand des Verhältnisses von nicht gefährlichen bzw. gefährlichen Abfällen zur Gesamtabfallmenge abgeschätzt werden. Hiernach sind von der gesamten in Deutschland anfallenden Abfallmenge ca. 6 % gefährliche Abfälle. Übertragen auf 700.000 wirtschaftliche Unternehmen, wären damit 42.000 Unternehmen erlaubnispflichtig. Würden diese 42.000 wirtschaftlichen Unternehmen eine Erlaubnis beantragen, fielen Lohnkosten in Höhe von 45,53 € für das Papierverfahren und

37,92 € für das elektronische Verfahren an. Hinzu kämen die Kosten für die Beschaffung der notwendig beizufügenden Unterlagen, vor allem der Nachweis über die Fachkunde, das Führungszeugnis und das Gewerbezentralregisterzeugnis. Diese Kosten würden bei den wirtschaftlichen Unternehmen erstmalig anfallen, da sie wegen der Übergangsvorschrift des § 72 Absatz 4 KrWG bislang nicht der Erlaubnispflicht unterlagen. Die Beschaffungskosten liegen nach Schätzungen des Bundesumweltministeriums bei 1.000 € pro Antragstellung (s.o.). Im Gegensatz zu den gewerblichen Unternehmen verfügen die wirtschaftlichen Unternehmen nicht über die notwendige Ausstattung, insbesondere die erforderlichen Signaturkarte nebst Lesegerät zur Herstellung der elektronischen Signatur. Aus diesem Grund schätzen auch die betroffenen Verbände, dass der überwiegende Teil der wirtschaftlichen Unternehmen den Antrag in Papierform stellen würde. Wenn mindestens 2/3 der Unternehmen (28.000) den Antrag in Papierform einreichen, verursacht das Kosten in Höhe von 29,3 Mio. €. Einzurechnen sind auch die Versandkosten für den Antrag, die zuzüglich der beizufügenden Unterlagen Portokosten von jeweils 1,45 € auslösen dürften und damit insgesamt 40.600 € betragen. Die übrigen 1/3 wirtschaftlicher Unternehmen (14.000), die das elektronische Verfahren wählen, müssten insgesamt 14,5 Mio. € aufwenden. Das Anzeigeverfahren für diese Zahl an Unternehmen (42.000) verursacht unter Berücksichtigung der Kosten für beide Verfahrensarten Kosten in Höhe von 1,7 Mio. €. Insgesamt wird durch § 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV damit der Erfüllungsaufwand von 43,8 Mio. € auf 1,7 Mio. € reduziert. Daraus ergeben sich ersparte Aufwendungen in Höhe von 42,7 Mio. €. Die ersparten Aufwendungen gelten für das Jahr 2014, in dem die o.g. Übergangsvorschrift ausläuft. Zusätzliche, in ihren Auswirkungen jedoch wesentlich geringer ausfallende, ersparte Aufwendungen werden bei den jährlichen Neugründungen wirtschaftlicher Unternehmen erzielt.

Die übrigen Ausnahmen des Artikel § 12 Absatz 1 bestanden zum Teil bereits nach alter Rechtslage oder fallen wegen der geringen Fallzahlen im Vergleich zu den Fallzahlen der wirtschaftlichen Unternehmen nicht ins Gewicht.

d) § 13 AbfAEV

Die Vorgabe verpflichtet Sammler und Beförderer entweder die Bestätigung der Anzeige, die erteilte Erlaubnis, die Eingangsbestätigung des Antrages zur Erteilung der Erlaubnis oder den Antrag selbst mitzuführen, wenn die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Vorschrift verursacht keinen gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöhten Erfüllungsaufwand. Zum einen bestand die Pflicht zur Mitführung der Erlaubnis bereits auf Grund von § 8 Absatz 4 BefErIV, zum anderen dürfte der Erfüllungsaufwand zur Mitführung der Anzeige gering sein, da lediglich Kopien bzw. Ausdrucke ge-

macht werden müssen, die weder zusätzliches Personal noch nennenswerte sonstige Kosten verursachen.

e) § 11 Absatz 6 NachweisV

Aufgrund dieser Vorgabe ist der Begleitschein bei Änderung oder Ergänzung erneut der zuständigen Behörde und den am Begleitscheinverfahren Beteiligten zu übersenden. Dies entspricht der bisherigen behördlichen Praxis. Die Vorgabe verursacht geringe Kosten, da lediglich bei Änderung und Ergänzung eine Pflicht ausgelöst wird, was eine geringe Fallzahl bedingt. Gleichzeitig entstehen nur geringfügige bzw. überhaupt keine zusätzlichen Kosten zur Erfüllung der Vorgabe, da lediglich eine elektronische Übersendung gefordert wird. Die Vorgabe verursacht nur einen marginalen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

f) § 16a NachweisV

Hiernach müssen dem Erzeuger oder früheren Besitzer auf Verlangen Belege über die Durchführung der Abfallbewirtschaftung vorgelegt werden. Mit dieser Vorgabe wird eine europarechtliche Pflicht umgesetzt. Verpflichteter ist derjenige, dem die Abfälle übergeben werden. Die Vorgabe führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Aus der Vergangenheit sind nur wenige Fälle bekannt geworden, in denen der Erzeuger und Besitzer die Angaben angefordert hat. Deshalb dürfte die Fallzahl eher gering sein. Zudem sind die vorzulegenden Belege ohnehin bei den Verpflichteten vorhanden.

g) § 16b NachweisV Mitführungspflicht der Belege

Unter Ausnahme der Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge verpflichtet die Vorgabe zur Mitführung von Belegen bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle. Auch mit dieser Vorgabe wird eine europarechtliche Verpflichtung umgesetzt, die allenfalls einen geringen Erfüllungsaufwand auslöst. Der Zeit- und Kostenaufwand beschränkt sich auf die Anfertigung von Kopien der Belege.

h) §§ 23, 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 2 NachweisV

Die Vorgaben konkretisieren lediglich die gemäß § 49 Absatz 3 KrWG bestehende Pflicht der Händler und Makler zur Führung der elektronischen Register, so dass kein neuer Erfüllungsaufwand anfällt. Die Vorgaben sind zudem bewusst so gestaltet, dass bereits bei den Händlern und Maklern vorhandene Daten als Register anerkannt werden können. Daher resultiert hieraus keine oder allenfalls eine geringe Belastung für die Wirtschaft.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) § 4 Absatz 5 AbfAEV

Die Vorgabe ist eine Ermessensvorschrift, die der Behörde die Befugnis einräumt, den Besuch an einem Lehrgang für anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen anzuordnen. Die Vorschrift steht aber unter dem Vorbehalt, dass die Anordnung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Anforderung wird nur selten gegeben sein, so dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung vergleichsweise gering ausfällt (s.o.).

b) § 7 Absatz 1, 3 bis 6 AbfAEV

Die Vorgaben regeln die Pflichten der Verwaltung im Rahmen des Anzeigeverfahrens. Im Gegensatz zu den Bürokratiekosten für die Wirtschaft wurden die Bürokratiekosten für die Verwaltung nicht bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz dargestellt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass zu diesem Zeitpunkt die Bürokratiekosten nur im Hinblick auf Informationspflichten der Verwaltung zu berechnen waren.

Das Anzeigeverfahren kann – wie bereits dargestellt – auf unterschiedlichen Wegen durchgeführt werden. Neben der Anzeige in Papierform ist auch eine elektronische Abwicklung des Anzeigeverfahrens möglich. Da die Verfahren zur elektronischen Erstattung der Anzeige, zur elektronischen Beantragung der Erlaubnis sowie zur elektronischen Erlaubniserteilung in technischer Hinsicht von einem gemeinsamen informationstechnischen System durchgeführt werden sollen, dessen Errichtung in eigenen Vorschriften (Artikel 1 §§ 8 und 11 AbfAEV) geregelt ist, werden die Investitionskosten dort gesondert ausgewiesen (siehe dazu unter d)).

Die Anzeigepflicht adressiert wirtschaftliche Unternehmen wie gewerbsmäßige Unternehmen, die nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln. Für die wirtschaftlichen Unternehmen ist zwischen der voraussichtlichen Anzahl der Anzeigen von 700.000 Unternehmen im Jahr 2014 und der darauffolgenden jährlichen Anzahl von 7.300 Unternehmen zu unterscheiden. Für die sonstigen gewerbsmäßigen anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle kann die Fallzahl, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit 1.360 Anzeigen pro Jahr ausgewiesen wurde, herangezogen werden. Damit ergibt sich eine gesamte Fallzahl von 701.360 Anzeigepflichtigen im Jahr 2014 und 8.660 Anzeigepflichtige in den darauffolgenden Jahren.

aa) Anzeige in Papierform

Das Anzeigeverfahren in Papierform verursacht nach Angaben der Länder einen zeitlichen Aufwand von ca. 1 Stunde. Innerhalb der zuständigen Behörde wird das Papierverfahren auf der Ebene des gehobenen Dienstes bearbeitet, so dass man für die Berechnung der Kosten

einen durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 35,10 €/h⁶ zugrunde legen kann. Da 1/3 der anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle das Papierverfahren wählen, ergibt sich für das Jahr 2014 eine Fallzahl von 233.787. Es entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 35,10 € pro Fall und 8,2 Mio. € im Jahr 2014. Hinzu kommen die Sachkosten für die Versendung der bestätigten Anzeige. Das Bundesumweltministerium geht davon aus, dass die Bestätigung der Anzeige mit einfacher Post versendet wird und eine Briefmarke im Wert von 0,58 € ausreicht. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von 135.596 €, so dass der Erfüllungsaufwand für das Jahr 2014 insgesamt 8,3 Mio. € beträgt.

In den darauffolgenden Jahren reduziert sich die Fallzahl erheblich auf 8.660 Anzeigen pro Jahr. Ca. 1/3 dieser Anzeigepflichtigen (2.887) werden das Papierverfahren wählen, so dass jährliche Kosten in Höhe von 101.334 € entstehen. Die jährlichen Kosten für die Versendung des Anzeigeformulars fallen dagegen nicht ins Gewicht.

bb) Elektronische Anzeige

Die übrigen 2/3 anzeigepflichtiger Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (5774) werden sich voraussichtlich für eine Erstattung in elektronischer Form entscheiden (s.o). Die Erstattung in elektronischer Form verursacht einen personellen Zeitaufwand von 30 Minuten. Die ersparten Aufwendungen pro Fall gegenüber der Anzeige in Papierform ergeben sich vor allem aus einer deutlichen Reduzierung der Nachfragen beim Anzeigepflichtigen (elektronische Plausibilitätskontrollen beim Absenden der Anzeige) und der fehlenden händischen Eingabe der Anzeigedaten. Unter Zugrundelegung des Stundenlohns in Höhe von 35,10 €/h und der Fallzahl für das Jahr 2014 von 467.573 Anzeigen ergeben sich Verwaltungskosten in Höhe von 17,55 € pro Fall und 8,2 Mio. € für das Jahr 2014. Der jährliche Erfüllungsaufwand ab 2015 beläuft sich bei einer Fallzahl von 5774 Anzeigepflichtigen, die das elektronische Verfahren wählen auf 101.334 €.

cc) Ersparte Aufwendungen

Zusammenfassend entstehen aufgrund der überwiegenden Nutzung der elektronischen Anzeige im Unterschied zur Anzeige in Papierform, erhebliche ersparte Aufwendungen für die Behörde. Neben dem geringeren Zeitaufwand, ist auch die Einsparung der Versendungskosten relevant. Würde die elektronische Abwicklung des Verfahrens nicht ermöglicht, würden im Jahr 2014 Kosten in Höhe von rund 25 Mio. € entstehen und darauffolgend jährliche Kosten in Höhe von 296.946 €. Einem tatsächlichen gesamten Erfüllungsaufwand in Höhe von 16,5 Mio. € im Jahr 2014 und 202.668 € jährlich ab 2015, stehen durch die Möglichkeit der

⁶ Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

elektronischen Abwicklung ersparte Aufwendungen in Höhe von 8,5 Mio. € im Jahr 2014 gegenüber. In den darauffolgenden Jahren werden jährlich Kosten in Höhe von ca. 101.334 € vermieden.

c) § 10 Absatz 1 bis 6 AbfAEV

Die Vorgaben regeln die Pflichten der Behörde im Erlaubnisverfahren. Das Erlaubnisverfahren kann in Papierform oder in elektronischer Form abgewickelt werden. Beide Verfahrensarten lösen unterschiedliche Kosten aus. Die in § 10 Absatz 6 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht greift, wenn ein Wechsel der zur Leitung und Beaufsichtigung beauftragten Person erfolgt. Die Vorgabe hat eine voraussichtlich geringe jährliche Fallzahl und verursacht daher einen geringen Zeit- und Kostenaufwand.

aa) Papierverfahren

Beruhend auf den Angaben der Länder verursacht das Erlaubnisverfahren in Papierform einen zeitlichen Aufwand in Höhe von ca. 4 h. Innerhalb der zuständigen Behörde wird das Papierverfahren von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes bearbeitet. Für die Berechnung der Kosten ist ein durchschnittlicher Stundenlohn in Höhe von 35,10 €/h⁷ zugrunde zu legen. Damit ergeben sich Verwaltungskosten in Höhe von 140,40 € pro Antragstellung. Aufgrund der Angaben der Verbände werden voraussichtlich 1/3 der Sammler, Beförderer, Händler und Makler den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis in Papierform wählen. Entsprechend den Angaben zu den Kosten für die Wirtschaft im Kreislaufwirtschaftsgesetz ist mit einer jährlichen Fallzahl von 550 erlaubnispflichtigen Unternehmen zu rechnen. Daher werden 184 Unternehmen die Erlaubnis in Papierform beantragen, die einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 25.834 € verursachen. Die Kosten des Versandes sind marginal.

bb) Elektronisches Verfahren

Die Bearbeitung des elektronisch eingereichten Antrags auf Erlaubnis führt zu einem zeitlichen Aufwand von 3 Stunden. Die Ersparnis pro Fall gegenüber der Anzeige in Papierform ergibt sich vor allem aus einer deutlichen Reduzierung der Nachfragen beim Anzeigepflichtigen (elektronische Plausibilitätskontrollen beim Absenden der Anzeige) und der fehlenden händischen Eingabe der Anzeigedaten. Da auch dieser Antrag auf der Ebene des gehobenen Dienstes bearbeitet wird, ist ein Stundenlohn von 35,10 € anzusetzen. Die Verwaltungskosten belaufen sich daher auf 105,30 € pro Antragstellung. Das elektronische Verfahren wird von 367 Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern gewählt und löst damit einen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 38.645 € aus.

⁷ Anhang VII des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

cc) Ersparte Aufwendungen

Erhebliche Aufwendungen der Verwaltung werden vor allem für das Jahr 2014 vermieden. Wie unter 4. e) dd) ausgeführt, werden schätzungsweise 42.000 wirtschaftliche Unternehmen von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Würden diese Unternehmen der Erlaubnispflicht unterliegen, würden mindestens 2/3 das Papierverfahren wählen (s.o.). Die Erlaubnispflicht dieser Unternehmen würde der Verwaltung einen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 4 Mio. € nebst 40.600 € Versandkosten (1,45 €) für die Erlaubniserteilung im Papierverfahren verursachen. Das elektronische Verfahren würde Kosten von 1,4 Mio. € auslösen, so dass insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 5,4 Mio. € entstünde. Das Anzeigeverfahren hingegen löst für die o.g. 42.000 Unternehmen lediglich Kosten in Höhe von 491.400 € nebst Versandkosten (0,58 €) in Höhe von 24.360 € im Papierverfahren aus. Das elektronische Anzeigeverfahren verursacht Kosten in Höhe von 491.400 €, so dass beide Verfahrensarten knapp 1 Mio. € kosten. Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht hat daher ersparte Aufwendungen für die Verwaltung in Höhe von 4,4 Mio. € zur Folge.

d) §§ 8 und 11 AbfAEV

Die Vorgaben regeln die Errichtung eines von allen Ländern gemeinsam geführten elektronischen Systems. Gerade das Anzeigeverfahren wird vor allem im Jahr 2014 zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da ab dem 1. Juni 2014 eine überwiegende Anzahl adressierter Sammler, Beförderer, Händler und Makler, die wirtschaftlichen Unternehmen, anzeigepflichtig werden. Die Möglichkeit die Verfahren zur Anzeige und Erlaubnis elektronisch durchzuführen hat zum Ziel, diesen Verwaltungsaufwand abzufedern. Im Hinblick auf das Erlaubnisverfahren wird mit Einführung des elektronischen Systems gleichzeitig die Pflicht der Verwaltung gemäß § 54 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit §§ 71a Absatz 2 und § 71e VwVfG konkretisiert. Nach diesen Vorschriften ist die Verwaltung verpflichtet auf Verlangen des Antragstellers, das Erlaubnisverfahren elektronisch durchzuführen. Das elektronische Anzeigeverfahren hingegen wird erst durch die in Artikel 1 enthaltene Verordnung eingeführt.

Die Neuregelung verursacht einen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Errichtung des elektronischen Systems. Die Berechnung der Kosten für das elektronische System wurde von Vertretern von Bund und Ländern im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Datenverarbeitungssysteme der Länder (LAG GADSYS) gemeinsam vorgenommen. Die Mehrkosten für die Umsetzung der elektronischen Abwicklung der AbfAEV werden auf 390.000 € abgeschätzt, die einmalig anfallen. Darin enthalten sind die zusätzlichen Personalkosten für die Begleitung der Planung und Einführung (ca. 40.000 €), die Erstellungskosten der Web-Anwendung (ca. 250.000 €), die Anpassung des Abfallüberwachungssystem der Länder (ASYS) an die Web-Anwendung (ca. 40.000 €) und die erhöhten

Betriebskosten in 2014 für das externe Hosting (ca. 60.000 €). Ab 2015 entstehen zusätzliche Kosten für die Unterhaltung des elektronischen Systems in Höhe von 40.000 € jährlich. Diesen Kosten stehen ersparte Aufwendungen durch das elektronische Verfahren gegenüber. Nach den oben stehenden Ausführungen werden durch die Einführung des elektronischen Verfahrens voraussichtlich Kosten in Höhe von 8,5 Mio. € für die Verwaltung vermieden.

e) § 14 AbfAEV

Die Vorgabe setzt die in Art. 28 AbfRRL europarechtlich vorgegebene Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, ein Register über Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen zu führen. Das System wird gemeinsam mit dem System zur elektronischen Abwicklung des Anzeige- und Erlaubnisverfahrens entwickelt. Unabhängig davon, ob die Verfahren elektronisch oder in Papierform durchgeführt werden, muss ASYS angepasst werden. Die Kosten hierfür werden mit 80.000 € abgeschätzt. Hinzu kommen Kosten in Höhe von 60.000 € für eine Anpassung des Informationsportals Abfallbewertung Modul Kontrolle (IPA-KON). Die Gesamtkosten für die Umsetzung des § 14 AbfAEV können somit auf 140.000 € abgeschätzt werden. Die Kosten für die händische Eingabe der Daten zur Übermittlung in das Register bei Anzeige- und Erlaubnisverfahren in Papierform sind bereits durch den dort angesetzten erhöhten Aufwand erfasst und werden deshalb nicht mehr berücksichtigt.

VIII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen zusätzlich zu dem Erfüllungsaufwand keine weiteren Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden.

IX. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Erlass der Anzeige und Erlaubnisverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Abschnitt beinhaltet die Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung sowie die der Verordnung zugrundeliegenden Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 stellt den Bezug zur Anzeigepflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG und der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG her, deren Konkretisierung die gesamte Verordnung dient. Die Verordnung knüpft an die Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns und Makelns von Abfällen an. Aus diesem Grund kommt es für die Anwendung der Verordnung nicht darauf an, ob der Sammler, Beförderer, Händler oder Makler seinen Hauptsitz im Inland hat, sondern allein darauf, ob das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen im Inland stattfindet.

Absatz 2 stellt wie bislang § 1 Absatz 3 BefErIV klar, dass die Vorschriften der Verordnung auch im grenzüberschreitenden Verkehr für Vorgänge der Abfallverbringung nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten. Damit sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. des Abfallverbringungsgesetzes und dieser Verordnung nebeneinander anzuwenden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an den bisherigen § 2 BefErIV die wichtigen Begriffsbestimmungen des Inhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie des sonstigen Personals. Da bereits die §§ 53 und 54 KrWG die Anforderungen der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde an die unterschiedlichen Verantwortungsebenen adressieren, ist eine definitorische Festlegung der genannten Begrifflichkeiten notwendig. Im Unterschied zu dem Inhaber nach Absatz 1 ist das in Absatz 2 definierte Leitungspersonal nicht bereits durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Leitung berufen, sondern wird vom Inhaber hierzu beauftragt. In Absatz 3 wird durch das Wort „dieser“ klargestellt, dass es sich bei dem sonstigen Personal, nur um diejenigen Personen im Betrieb handelt, die tatsächlich mit der Ausübung der genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind.

Die übrigen für die Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen ergeben sich bereits aus § 3 KrWG, so zum Beispiel die Begriffe Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG. Im Rahmen dieser Begriffsbestimmungen wird auch festgelegt wie der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens (vgl. hierzu A II.) zu definieren ist. Der Verordnungsgeber ist insoweit an die gesetzlichen Definitionen gebunden.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen)

In diesem Abschnitt werden die Anforderungen der Zuverlässigkeit sowie der Sach- und Fachkunde konkretisiert. Im Rahmen der Fachkunde wird dabei zwischen anzeige- und erlaubnispflichtigen Sammlern, Befördern, Händlern und Maklern von Abfällen differenziert sowie nach gewerbsmäßigen und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern, Befördern, Händlern und Maklern unterschieden.

Zu § 3 (Zuverlässigkeit)

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Anforderung der Zuverlässigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen und schafft damit für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Die Zuverlässigkeitsanforderung richtet sich gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 KrWG bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KrWG an den Inhaber des Betriebes und – soweit vorhanden – die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen. Nicht erfasst ist das sonstige Personal.

Der Tatbestand entspricht weitgehend § 8 EfBV. Ergänzend wird lediglich eingefügt, dass bei der Unzuverlässigkeitsvermutung des Absatzes 2 auch Verstöße gegen das Gefahrgutrecht zu berücksichtigen sind und insgesamt nur Verurteilungen zu Grunde gelegt werden dürfen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige oder Antragstellung stattgefunden haben.

Die Vorschrift bestimmt die Zuverlässigkeitsanforderungen, die zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige oder der Erteilung der Erlaubnis vorliegen müssen. Nachträgliche eintretende oder nachträglich bekanntwerdende Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit begründen, führen im Falle der Anzeige dazu, dass die Tätigkeit zu untersagen ist (vgl. § 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG) und im Falle der Erlaubnis dazu, dass diese zurückzunehmen ist (vgl. § 48 VwVfG).

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsächengestützte Prognoseentscheidung der Behörde dar.

Absatz 2 enthält zwei widerlegliche Regelbeispiele, in denen die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn die betroffene Person wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünftausend Euro oder mit Strafe belegt worden ist. Des Weiteren ist nach Nummer 2 eine Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Betroffene wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt hat oder wer gegen besonders gewichtige Pflichten verstößt.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

Zu § 4 (Fachkunde von Anzeigepflichtigen)

Die Vorschrift regelt die Fachkundeanforderungen an anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die gegenüber den erlaubnispflichtigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen (vgl. dazu § 5) geringere Anforderungen erfüllen müssen. Die Vorschrift ist damit nicht nur einschlägig für Sammler Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen, sondern auch für Sammler Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die von der Erlaubnispflicht freigestellt und damit anzeigepflichtig sind. Soweit Entsorgungsfachbetriebe anzeigepflichtig sind, bleiben die für diese Betriebe in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung aufgestellten Fachkundeanforderungen unberührt.

Die Fachkundeanforderung richtet sich gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 KrWG an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind. Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen wahrnimmt. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit nicht selbst wahrzunehmen, sondern an eine oder mehrere andere Personen abzugeben. Dann kommt es für die Fachkundeanforderungen auf diese Personen an. Nehmen sowohl der Inhaber als auch andere Personen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit wahr, müssen alle genannten Personen die Fachkundeanforderungen erfüllen.

Die Vorschrift differenziert dabei nach gewerbsmäßig (Absätze 1 bis 3) und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (Absatz 4) tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen. Der letzte Absatz schafft den notwendigen Raum für behördliche Einzelfallentscheidungen.

Absatz 1 bestimmt in dem Grundtatbestand des Satzes 1, dass im Falle einer gewerbsmäßigen Tätigkeit des anzeigenden Sammlers, Beförderers, Händlers oder Maklers von Abfällen die notwendige Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit voraussetzt. Hiernach müssen also die fachlichen Vorkenntnisse grundsätzlich genau die Tätigkeit umfassen, die der Betrieb anzeigt.

Satz 2 erweitert die Möglichkeit des Fachkundenachweises bezüglich der zweijährigen praktischen Tätigkeit. Hiernach reichen abweichend von Satz 1 während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit aus, wenn der Betreffende auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, eine oder mehrere der in Nummer 1 bis 3 genannten Abschlüsse erfüllt. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Studienabschlüsse, Ausbildungen und Qualifikationen zu berücksichtigungswerten Vorkenntnissen führen. Dies gilt insbesondere für den Ausbildungsberuf zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft. Es ist insoweit sachgerecht, in diesen Fällen die Zeitspanne für die praktischen Kenntnisse von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.

Absatz 2 gilt ebenfalls für anzeigepflichtige gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen und kann im Verhältnis zu Absatz 1 Satz 2 kumulativ angewendet werden.

Nummer 1 betrifft den Fall, dass eine gewerbsmäßige Tätigkeit des Sammelns, Beförderns oder Handelns angezeigt wird. In diesen drei Fällen müssen sich abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Fachkundekenntnisse des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und des Leitungspersonals nicht unbedingt auf die vom Betrieb angezeigte Tätigkeit beziehen, sondern können sich auch auf eine andere Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns erstrecken. Wer also beispielsweise zwei Jahre Berufserfahrung als Sammler und Beförderer hat und nunmehr eine Anzeige als Händler erstattet, bei dem ist die Fachkundevoraussetzung auch erfüllt. Makler werden bewusst nicht von dem

Tatbestand der Nummer 1 eingeschlossen, sondern durch Nummer 2 erfasst. Die Maklertätigkeit unterscheidet sich erheblich von den drei anderen Tätigkeiten, so dass nicht per se von einer Gleichwertigkeit der Kenntnisse ausgegangen werden kann. So bezieht sich die Maklertätigkeit auf alle Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung (vgl. die Maklerdefinition in § 3 Absatz 13 KrWG). Umfasst ist damit die Vermittlung der Bereitstellung, der Überlassung, der Sammlung, der Beförderung, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden (vgl. die Definition der Abfallbewirtschaftung in § 3 Absatz 14 KrWG).

Nummer 2 betrifft den Fall, dass eine gewerbsmäßige Tätigkeit des Makelns angezeigt wird. In diesem Fall ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 auch erfüllt, wenn die Vorkenntnisse genau auf den Gebieten vorhanden sind, auf welche sich die zukünftige Maklertätigkeit erstreckt. Wenn also beispielsweise der mit der Leitung des Betriebes betraute Inhaber eines Sammlungs- und Beförderungsbetriebes sich nach zweijähriger Berufserfahrung entschließt, das Geschäftsfeld zu erweitern und Sammlungs- und Beförderungsleistungen makelt, gilt er als fachkundig für das Makeln dieser Tätigkeiten.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Berufseinsteiger, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht bzw. noch nicht erfüllen. In diesen Fällen kann die notwendige Fachkunde auch durch den Besuch eines Fachkundelehrgangs nachgewiesen werden. Dieser muss allerdings vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit abgeschlossen sein.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. In diesen Fällen richtet sich die Fachkundanforderung nicht nach Absatz 1 bis 3, sondern ausschließlich nach diesem Absatz. Hiernach ist es zur Erfüllung der Fachkundanforderung ausreichend, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. Die Verordnung stellt damit keine zusätzlichen Anforderungen an die Fachkunde, sondern orientiert sich an dem jeweiligen Fachrecht.

Wenn also zum Beispiel ein Handwerker ein nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit der Anlage A HwO (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können) zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und die in der Handwerksordnung genannten Voraussetzungen (zum Beispiel Gesellen- oder Meisterprüfung) erfüllt, ist er auch als fachkundig im Hinblick auf die Beförderung der bei der

handwerklichen Tätigkeit anfallenden Abfälle anzusehen. Wenn das Handwerk gemäß § 18 Absatz 2 HwO in Verbindung mit Anlage B HwO (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können) zulassungsfrei ist, dann stellt auch das Abfallrecht keine weiteren Anforderungen an die Fachkunde. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Tätigkeit andere Qualifikationen voraussetzt, beispielsweise berufliche Fortbildungsprüfungen, wie im bauwirtschaftlichen Bereich die des geprüften Poliers nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin.

Mit umfasst von der beruflichen Qualifikation sind abfallrechtliche bzw. auch arbeitsschutzbezogene Sonderregelungen, die im Umgang mit gefährlichen Abfällen beachtet werden müssen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), zum Beispiel die TRGS 519 „Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ oder die TRGS „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“.

Die Privilegierung wirtschaftlicher Unternehmen ist sachgerecht, weil die genannten Unternehmen bis zur Geltung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes weder einer Anzeige- noch einer Erlaubnispflicht unterworfen waren und nunmehr erstmals vor dem Hintergrund der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner Verordnungen einbezogen worden sind.

Absatz 5 enthält die Möglichkeit für die zuständige Behörde, in begründeten Ausnahmefällen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zusätzliche Anordnungen zu treffen. Sie kann sowohl bei gewerbsmäßig als auch bei im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen den Besuch eines anerkannten Fachkundelehrgangs verlangen und eine regelmäßige Fortbildung anordnen. In den Fällen des Absatzes 4 bedeutet dies, dass nach dem einmaligen Besuch eines Fachkundelehrgangs ein regelmäßiger Besuch des Lehrgangs angeordnet werden kann.

Anknüpfungspunkt für die behördliche Entscheidung muss die Frage sein, ob im konkreten Fall Umweltrisiken zu befürchten sind (vgl. dazu auch den Maßstab des § 15 Abs. 2 KrWG). Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich herausstellt, dass ein Unternehmen Abfälle in besonders großem Umfang oder aber besonders gefährliche Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt. Des Weiteren kommen Anordnungen nach dieser Vorschrift als milderes Mittel für eine Untersagungsverfügung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG in Betracht.

Zu § 5 (Fachkunde von Erlaubnispflichtigen)

Die Vorschrift regelt die Fachkundeanforderungen an erlaubnispflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen und orientiert sich an den bisherigen Regelungen des § 3 BefErlV. Hierbei wird nicht nach gewerbsmäßigen und im Rahmen wirtschaftlichen Unternehmen tätigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern differenziert, da die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 gänzlich von der Erlaubnispflicht freigestellt werden.

Die Fachkundeanforderung richtet sich gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KrWG an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind. Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen wahrnimmt. Es bleibt dem Inhaber unbenommen, die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit nicht selbst wahrzunehmen, sondern an eine oder mehrere andere Personen abzugeben. Dann kommt es für die Fachkundeanforderungen auf diese Personen an. Nehmen sowohl der Inhaber als auch andere Personen die Leitung und Beaufsichtigung der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit wahr, müssen alle genannten Personen die Fachkundeanforderungen erfüllen.

Absatz 1 bestimmt in dem Grundtatbestand des Satzes 1, dass der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen dann die notwendige Fachkunde besitzen, wenn während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die beantragte Tätigkeit erworben wurden und einer oder mehrere von der zuständigen Behörde anerkannte Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermittelt worden sind, besucht wurden.

Satz 2 entspricht § 4 Absatz 1 Satz 2 und erweitert die Möglichkeit des Fachkundenachweises bezüglich der zweijährigen praktischen Tätigkeit. Die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 2 und beinhaltet wie bei der Fachkundeanforderung an anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen verschiedene Erweiterungen zur Anforderung nach Absatz 1 Nummer 1. Die Ausführungen zu § 4 Absatz 2 gelten

entsprechend. Insbesondere kann die Regelung kumulativ zu Absatz 1 Satz 2 angewendet werden.

Absatz 3 übernimmt die bislang in § 6 Satz 1 bis 3 BefErIV enthaltene Regelung, dass die zur Fachkunde Verpflichteten durch geeignete Fortbildungen jederzeit über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen müssen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen, soweit solche vorhanden sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilnehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachweisen.

Zu § 6 (Sachkunde des sonstigen Personals)

Die Vorschrift beschreibt die Sachkunde des sonstigen Personals. Durch den Begriff „sonstiges Personal“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es um Anforderungen an andere Personen als den Inhaber bzw. die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen geht, die nach den §§ 4 und 5 fachkundig sein müssen (vgl. hierzu auch die Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 3).

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 4 bzw. § 6 Satz 4 BefErIV. Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren und erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes. Inhaltlich geht es um die fachliche Eignung für die konkrete Tätigkeit. Das bedeutet, bei wirtschaftlichen Unternehmen ist die im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit entscheidend. Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde nach Satz 3 anordnen, dass der Einarbeitungsplan schriftlich erstellt und ihr vorgelegt wird. Als Orientierungshilfe für den Fortbildungsbedarf kann in zeitlicher Hinsicht die Dreijahresfrist für die Fachkundelehrgänge nach § 5 Absatz 3 Satz 2 dienen.

Zu Abschnitt 3 (Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen)

Der Abschnitt enthält die konkretisierenden Regelungen zum Anzeigeverfahren nach § 53 KrWG. Bereits nach der gesetzlichen Konzeption ist die Anzeige einmalig vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit und nicht periodisch zu erstatten. Eine erneute Erstattung ist nur notwendig, sofern sich wesentliche Umstände ändern.

Zu § 7 (Anzeigeverfahren)

Die Vorschrift beinhaltet die Regelungen zum Verfahrensablauf bei der Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Die Besonderheiten bei der elektronischen Anzeige sind in § 8 gere-

gelt. Der Anzeige sind keine Nachweise über die Zuverlässigkeit oder der Sach- und Fachkunde beizufügen, vielmehr sind solche nach § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG von den zuständigen Behörden im Einzelfall anzufordern.

Absatz 1 legt in seinem Satz 1 fest, dass die Anzeige bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2 zu erstatten ist. Satz 2 betrifft die Anzeige von Entsorgungsfachbetrieben, die wegen ihrer Zertifizierung als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG von der Erlaubnispflicht befreit sind und deshalb der Anzeigepflicht unterfallen. Diese Entsorgungsfachbetriebe haben der Anzeige das zum Anzeigezeitpunkt gültige Zertifikat nach § 56 Absatz 3 KrWG beizufügen. Dies ist notwendig damit die Behörden die Privilegierung überprüfen können. Da die Gültigkeit der Zertifizierung längstens 18 Monaten beträgt, stellt sich die Frage, ob jeweils mit Ablauf des Zertifikats eine neue Anzeige notwendig wird, auch wenn unmittelbar eine erneute Zertifizierung erfolgt. Dies ist nicht der Fall, da es sich nicht um eine Änderung wesentlicher Angaben handelt (siehe dazu Absatz 7). Die Regelung sorgt für eine erhebliche bürokratische Entlastung der betroffenen Betriebe sowie der zuständigen Behörden. Erfolgt hingegen keine neue Zertifizierung oder deckt die neue Zertifizierung die an sich erlaubnispflichtige Tätigkeit nicht mehr ab, ist der Betrieb nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG erlaubnispflichtig, da die Voraussetzungen der Ausnahme des § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG nicht mehr vorliegen. Satz 3 enthält eine Satz 2 vergleichbare Regelung für EMAS Betriebe, die nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Diese haben der Anzeige die aktuell gültige Registrierungsurkunde beizufügen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass der Anzeigende im Inland keinen Sitz hat. Die Regelung ist notwendig, da dieser Fall durch § 53 Absatz 1 Satz 3 KrWG nicht abgedeckt ist. Die gesetzliche Vorschrift betrifft nämlich nur Fälle, in denen der Anzeigende seinen Hauptsitz im Inland hat. Absatz 2 ordnet deshalb an, dass für Anzeigen von Sammlern, Befördern, Händlern und Maklern von Abfällen ohne Hauptsitz im Inland, diejenige Behörde des Landes zuständig ist, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen erstmals vorgenommen wird.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei der Behörde nach Eingang der Anzeige. Die Behörde überprüft die Vollständigkeit der Angaben im Vordruck und vergibt eine Kennnummer entsprechend § 28 NachwV und eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer. Während die Kennnummer den Betrieb kennzeichnet, bezieht sich die Vorgangsnummer wie ein Aktenzeichen auf den Vorgang der Anzeige. Die Vorgangsnummer dient insbesondere der Auffindbarkeit der Anzeige im Register beispielsweise bei einer Änderungsanzeige. Nicht perso-

nenbezogen bedeutet, dass aus der bloßen Nummer keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können (sog. „nicht sprechende“ Nummer). Die nähere Ausgestaltung der Nummern regeln die Länder durch Vereinbarung. Die Nummernvergabe ist so abzustimmen, dass für ein und denselben Betrieb keine unterschiedlichen Nummern nach § 28 NachwV und nach dieser Verordnung vergeben werden.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Anzeige unvollständig ist. In diesem Fall fordert die zuständige Behörde den Anzeigenden unverzüglich auf, die Angaben zu ergänzen.

Absatz 5 konkretisiert die behördliche Bestätigung nach § 53 Absatz 1 Satz 2 KrWG. Die Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige durch die zuständige Behörde erfolgt durch Übersendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anzeigevordrucks nach Anlage 2 an den Anzeigenden. Bereits durch § 53 Absatz 1 Satz 2 KrWG ist festgelegt, dass die Bestätigung der Anzeige „unverzüglich“, das heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) zu erfolgen hat.

Absatz 6 legt in Satz 1 aus datenschutzrechtlichen Gründen fest, dass im Rahmen des Anzeigeverfahrens gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht mehr erforderlich sind. Satz 2 stellt klar, dass die Übernahme der Daten in das Behördenregister nach § 14 zulässig ist.

Absatz 7 stellt klar, dass der Anzeigepflichtige bei einer Änderung wesentlicher Angaben die Anzeige erneut zu erstatten hat. Die Anzeige ist also nicht turnusmäßig neu zu erstatten, sondern nur dann, wenn sich wesentliche Angaben ändern. Der Anzeigende ist selbst dafür verantwortlich, auf eventuelle Änderungen beim Anzeigehalt zu reagieren. Wesentliche Angaben sind die Inhalte der Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6 der Anlage 2. Bei Entsorgungsbetrieben stellt der Ablauf des Zertifikats dann keine Änderung wesentlicher Angaben dar, wenn zeitgleich eine neue Zertifizierung erfolgt und diese gleichermaßen die Anforderungen des § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG erfüllt. Gleiches gilt für EMAS-Betriebe im Hinblick auf die Ausnahmevorschrift des § 12 Absatz 1 Nummer 4.

Absatz 8 enthält eine Ausnahme von der Anzeigepflicht. Mit der Regelung werden Hersteller und Vertreiber, die Abfälle im Rahmen einer durch Rechtsverordnung angeordneten Wahrnehmung der Produktverantwortung zurücknehmen (insb. Rücknahme von Transport- und Umverpackungen, gewerblichen Verkaufsverpackungen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie bepfandeten Einweggetränkeverpackungen, §§ 4, 5, 7, 8 und 9 VerpackV) und diese Abfälle sammeln, befördern oder mit diesen Abfällen handeln oder makeln,

von der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG freigestellt. Die Ausnahme ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Es muss sich bei dem Hersteller oder Vertreiber um ein wirtschaftliches Unternehmen handeln (siehe dazu § 3 Abs. 10 bis 13 KrWG). Die gesammelten, beförderten, gehandelten oder gemakelten Abfälle dürfen nicht gefährlich sein. Anzeigefreiheit besteht nur insoweit, als solche Abfälle gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden, die der Hersteller oder Vertreiber selbst (nicht ein beauftragter Dritter) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG (nicht freiwillige Rücknahme) zurücknimmt. Die Ausnahme ist gerechtfertigt, da auch das EU-Recht (Erwägungsgrund 17 AbfRRL) „Rücknahmesysteme für Verbrauchsgüter in Geschäften“ privilegiert und eine Registrierung nicht für erforderlich hält.

Zu § 8 (Elektronisches Anzeigeverfahren)

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten, die im Rahmen der elektronischen Abwicklung der Anzeige zu beachten sind. Die Möglichkeit einer elektronischen Anzeige ist ein wesentlicher Baustein zur unbürokratischen Abwicklung des Anzeigeverfahrens. Das elektronische Anzeigeverfahren führt nicht nur dazu, dass die Anzeigepflicht für die betroffenen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen schneller und kostengünstiger erfüllt werden kann, sondern sorgt auch auf Behördenseite für eine Effizienzsteigerung, da die relevanten Informationen unmittelbar elektronisch vorliegen und die Erstellung des bundesweiten Behördenregisters über die Anzeigen und Erlaubnisse (vgl. dazu § 14) dadurch erheblich vereinfacht wird.

Absatz 1 formuliert die Voraussetzungen unter denen eine elektronische Erstattung der Anzeige zugelassen ist. Die Vorschrift legt damit einerseits die Rahmenbedingungen für das von den Ländern zu entwickelnde informationstechnische System fest. Andererseits werden auch die Anzeigepflichtigen, sofern sie sich zur elektronischen Abwicklung entschließen, auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Da aber die Länder das Abfallrecht und damit auch das Anzeigeverfahren in eigener Verantwortung vollziehen, belässt die Regelung genügend Freiraum zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens.

Satz 1 legt zunächst fest, dass die Länder zur elektronischen Erstattung der Anzeige ein von einer gemeinsamen Einrichtung betriebenes bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereitstellen. Hierbei dürfte sich die Abwicklung über ein Internetportal anbieten.

Nur ein bundesweit einheitliches System garantiert eine unbürokratische Abwicklung des elektronischen Anzeigeverfahrens. Bei landesweiten Einzellösungen sähen sich die betroffe-

nen Anzeigepflichtigen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Systemen konfrontiert. Auch aus Sicht der mit dem Vollzug betrauten Länder ist aus Kosteneffizienzgründen eine bundesweit einheitliche Lösung anzustreben. Nur so können Kosten für 16 einzelne Systeme vermieden und anfallende Kosten entsprechend geteilt werden. Die in eigener Verantwortung der jeweiligen Träger der Verwaltung zu beschaffenden und auszugestaltenden informationstechnischen Systeme der Länder können ihren vollen Nutzen für die öffentliche Verwaltung langfristig nur entfalten, wenn und soweit sie als technische Infrastrukturen begriffen und ausgestaltet werden. Das macht eine enge Zusammenarbeit der Länder hinsichtlich ihrer informationstechnischen Systeme notwendig.

Die Betrachtung der informationstechnischen Systeme der Länder als Infrastrukturen unabhängig von den konkreten Fachaufgaben der jeweiligen Verwaltungen trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Art des Einsatzes der Informationstechnik in Wirtschaft und Verwaltung erheblich geändert hat. Waren informationstechnische Systeme lange Zeit ausschließlich durch die jeweilige Fachaufgabe geprägt und allein für eine einzelne Fachaufgabe errichtet, ist mittlerweile eine Vielzahl von Basissystemen entstanden, die für unterschiedliche Fachaufgaben genutzt werden.

Diese der öffentlichen Verwaltung insgesamt zur Verfügung stehende IT-Infrastruktur soll durch die Länder in dem erforderlichen Umfang auch unabhängig von einzelnen Fachaufgaben gemeinsam weiterentwickelt werden. Die damit einhergehenden Verbesserungen der öffentlichen Informationstechnik werden dazu beitragen, dass die öffentliche Verwaltung in Zukunft noch schneller, effizienter und kostengünstiger arbeiten kann.

Für die Abfallwirtschaft wurden diese Grundsätze über die IT-Zusammenarbeit der Länder, die über Artikel 91c sogar Eingang in das Grundgesetz gefunden haben, bereits weitestgehend berücksichtigt. Durch die Verwaltungsvereinbarung für die Gemeinsamen Abfall DV-Systeme (GADSYS) wurde der Rahmen für die Zusammenarbeit sowohl bei freiwilliger Aufgabenwahrnehmung als auch bei gesetzlicher Verpflichtung geschaffen. Durch GADSYS wurde die Vorgängerregelung der Verwaltungsvereinbarung über das Abfallüberwachungssystem (ASYS) erweitert. GADSYS regelt die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Bundesländer zur gemeinsamen Erstellung, dem Betrieb und der Fortentwicklung von informationstechnischen Systemen in der Abfallwirtschaft. Dazu können auch Aufgaben zur Erfassung und Pflege von Daten sowie die Organisation des elektronischen Datenaustausches gehören. In diesem Rahmen wurde mit der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) eine technische Infrastruktur für die Abwicklung des Nachweisverfahrens geschaffen, die einen länderübergreifenden und bundesweit einheitlichen Datenaus-

tausch ermöglicht. Diese bereits vorhandene technische Infrastruktur soll auch für das elektronische Anzeigeverfahren nutzbar gemacht werden.

Satz 1 Nummer 1 beinhaltet als wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung der Anzeige, dass in dem informationstechnischen System der Vordruck nach Anlage 2 in elektronischer Form vorgehalten wird. Durch die Vorgabe soll verhindert werden, dass im Papierverfahren und im elektronischen Verfahren unterschiedliche Daten abgefragt werden. Gleichzeitig können so Verwerfungen und Brüche bei einer Übertragung von Anzeigen in Papierform in das elektronische Behördenregister verhindert werden. Allerdings hat das Feld „Unterschrift“ bei der elektronischen Anzeige zu entfallen. Da keine gesetzliche Schriftform besteht, gibt es keine Notwendigkeit bei der elektronischen Anzeige auf eine Unterschrift zu bestehen. Die Einhaltung der Schriftform würde die Einhaltung des § 3a Absatz 2 VwVfG erfordern. Dies würde für die Betroffenen einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand bedeuten, mit der Folge, dass die angestrebte bürokratische Vereinfachung zunichte gemacht würde. Wenn die Behörde Zweifel an der Identität des Anzeigenden hat, kann sie über die in der Anzeige abgefragten Informationen (Anschrift, Telefon, Email etc.) unmittelbar mit dem Anzeigenden Kontakt aufnehmen.

Satz 1 Nummer 2 gibt vor, dass innerhalb des informationstechnischen Systems die Möglichkeit geschaffen werden muss, der Anzeige das zum Anzeigezeitpunkt gültige Entsorgungsfachbetriebezertifikat sowie bei EMAS-Betrieben die Zertifizierungsurkunde in geeigneter elektronischer Form beizufügen.

Satz 2 stellt klar, dass die oben genannte gemeinsame Einrichtung der Länder befugt ist, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Anzeigeverfahrens erforderlich ist.

Satz 3 entspricht § 7 Absatz 6 Satz 1.

Satz 4 entspricht § 7 Absatz 6 Satz 2.

Absatz 2 ordnet für die elektronische Anzeige die entsprechende Geltung des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 an. Damit gelten für die Bestätigung einer im elektronischen Anzeigeverfahren erfolgten Anzeige durch die zuständige Behörde die gleichen Anforderungen wie im Papierverfahren. Das heißt unter anderem, dass die zuständige Behörde nach Eingang der elektronischen Anzeige diese auf Vollständigkeit zu überprüfen hat (vgl. § 7 Absatz 3) und den Erhalt der Anzeige im Falle der Vollständigkeit zu bestätigen

hat (vgl. § 7 Absatz 5). Soweit dies von den Ländern gewünscht wird und technisch möglich ist kann auch eine automatisierte Bestätigung erfolgen.

Da für die Bestätigung nach § 53 Absatz 1 Satz 2 KrWG die Schriftform angeordnet wird, wird gleichzeitig klargestellt, dass soweit die Bestätigung der elektronischen Anzeige auf elektronischem Wege erfolgt, die Formvorschriften des § 3a Absatz 2 VwVfG einzuhalten sind. Die Vorschrift legt es damit in die Hände der Länder zu bestimmen, ob die Anzeigebestätigung in Papierform oder in elektronischer Form erfolgt. Eine Anzeigebestätigung in elektronischer Form müsste die Anforderungen des § 3a Absatz 2 VwVfG erfüllen. Das mittlerweile beschlossene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (vgl. BR-Drs. 356/13 Beschluss) sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (sog. E-Government-Gesetz) sieht keine Änderung des § 3a Absatz 2 VwVfG vor, nach welcher auch andere technische Möglichkeit als die qualifizierte elektronische Signatur zur Ersetzung der Schriftform gesetzlich anerkannt werden (z.B. de-Mail).

Absatz 3 enthält Anforderungen, die die Länder bei der Konzeption und dem Betrieb des bundesweit einheitlichen informationstechnischen Systems zu beachten haben. Nach Nummer 1 haben die Länder sicherzustellen, dass jederzeit Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 über das informationstechnische System erstattet werden können. Die Vorschrift ist § 20 Satz 2 Nummer 1 NachwV nachgebildet. Nummer 2 beinhaltet die Anforderung, dass § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Absatz 4 schließlich stellt klar, dass die nähere Ausgestaltung des informationstechnischen Systems, insbesondere die Einrichtung und die Festlegung von Nutzungsbedingungen, den Ländern überlassen ist.

Zu Abschnitt 4 (Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen)

Der Abschnitt enthält die konkretisierenden Regelungen zum Erlaubnisverfahren nach § 54 KrWG, insbesondere auch Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Da die Erteilung der Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen geknüpft ist, ist sie nicht übertragbar.

Zu § 9 (Antrag und beizufügende Unterlagen)

Die Vorschrift beinhaltet als Nachfolgeregelung zu § 7 BefErIV Regelungen zum Erlaubnisantrag und den beizufügenden Nachweisen.

Absatz 1 regelt, dass der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 3 zu erfolgen hat.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für den Fall, dass der Antragsteller im Inland keinen Sitz hat. Die Regelung ist notwendig, da dieser Fall durch § 54 Absatz 1 Satz 3 KrWG nicht abgedeckt ist. Die gesetzliche Vorschrift betrifft nämlich nur Fälle, in denen der Antragsteller seinen Hauptsitz im Inland hat. Die Vorschrift ordnet deshalb an, dass für Erlaubnisse von Sammlern, Befördern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen ohne Hauptsitz im Inland, diejenige Behörde des Landes zuständig ist, in dessen Bezirk das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von gefährlichen Abfällen erstmals vorgenommen wird.

Absatz 3 bestimmt in seinem Satz 1, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Während sich die Nummern 1 bis 4 auf allgemein das Unternehmen betreffende Unterlagen beziehen (Gewerbeanmeldung, Handels- Vereins oder Genossenschaftsregistrauszug, firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sind die Nummern 5 bis 7 personenbezogen auf den Betriebsinhaber oder die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen zugeschnitten (personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Führungszeugnis – Belegart OG – und Fachkundenachweis). Die Nummern 8 und 9 enthalten eine Aufzählung beizufügender Versicherungsnachweise. Nach Satz 2 entfällt die Pflicht zur Beifügung von Unterlagen, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einem Dritten unmittelbar an die zuständige Behörde gesendet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Unterlagen unmittelbar an die zuständige Behörde übersendet werden (z.B. Führungszeugnisse) oder zumindest übersendet werden können (z.B. Versicherungsbescheinigungen).

Absatz 4 schließlich normiert in Satz 1, dass die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 7, 8 und 9 beizufügenden Unterlagen auch in Kopie eingereicht werden können. Bereits nach geltendem Recht lassen viele Behörden die Einreichung von Kopien zu. Neben einer Verwaltungsvereinfachung des Verfahrens in Papierform ermöglicht die Vorschrift, dass im Rahmen der elektronischen Erlaubniserteilung Dokumente als eingescannte Datei eingereicht werden können. Werden Unterlagen in Kopie eingereicht und bestehen nach Ansicht der zur Entscheidung berufenen Behörde Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen, kann diese nach Satz 2 aber die Übersendung von Originalen verlangen.

Zu § 10 (Erlaubnisverfahren und -erteilung)

Die Vorschrift enthält die verfahrensrechtlichen Regelungen zum Erlaubnisverfahren und entspricht in Teilen der bisherigen Vorschrift des § 8 BefErlV. Bei der Konzeption des Erlaubnisverfahrens auf Verordnungsebene ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits auf Grund des § 54 Absatz 6 KrWG bestimmte Vorgaben für das Erlaubnisverfahren bestehen.

Nach § 54 Absatz 6 Satz 1 KrWG können Erlaubnisverfahren nach § 54 Absatz 1 bis 4 KrWG über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Das bedeutet zunächst, dass der Betroffene ein Wahlrecht hat, ob er seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG über die zuständige Behörde oder die einheitliche Stelle nach den §§ 71a ff VwVfG stellt. Erfolgt die Antragstellung über die einheitliche Stelle, gelten nach § 71a Absatz 1 VwVfG die Verfahrensvorschriften der §§ 71b ff. VwVfG.

Allerdings sind auf Grund der Regelung des § 71a Absatz 2 VwVfG auch bei der Abwicklung des Verfahrens über die zuständige Behörde bestimmte Verfahrensvorschriften der §§ 71b ff. VwVfG anzuwenden. Dies sind: § 71b Absatz 3, 4 und 6, § 71c Absatz 2 und § 71e VwVfG. Um die mit einer Diskrepanz zwischen den Vorschriften dieser Verordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden und gleichzeitig eine anwenderfreundliche Beschreibung des gesamten Verfahrens sowohl für den Fall der Antragstellung unmittelbar bei der zuständigen Behörde als auch bei der Antragstellung über die einheitliche Stelle zu erreichen, übernimmt diese Vorschrift die nach § 71a Absatz 2 VwVfG anzuwendenden Regelungen der § 71b ff. VwVfG in den Verordnungstext und stellt gleichzeitig klar, dass bei einer Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle auch die weiteren Vorschriften nach § 71a Absatz 1 VwVfG gelten. Inhaltliche Änderungen gegenüber den vorrangigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hiermit nicht verbunden.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass nach § 54 Absatz 6 Satz 2 KrWG die Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG Anwendung findet, sofern der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder als juristische Person in einem dieser Staaten seinen Sitz hat. Das bedeutet, die Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG gilt sowohl für Inländer als auch für EU-Ausländer. Hiernach gilt eine Genehmigung mit Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen als erteilt. Da durch die Regelung des § 54 Absatz 6 Satz 2 KrWG i.V.m. § 42a VwVfG bereits eine gesetzliche Frist für die Bearbeitung des Antrages vorgegeben ist, verbietet sich eine Fristsetzung in dieser Verordnung.

Absatz 1 regelt das Verfahren nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Behörde. Die Behörde überprüft die Vollständigkeit der Angaben im Vordruck und der beigefügten Unterlagen. Wenn die Angaben und die eingereichten Unterlagen vollständig sind, stellt die Behörde dem Antragsteller nach § 71b Absatz 3 Satz 1 VwVfG unverzüglich nach Eingang des vollständigen Antrages eine Empfangsbestätigung aus. Diese Empfangsbestätigung hat den Vorgaben des § 71b Absatz 3 Satz 2 VwVfG zu entsprechen und muss deshalb folgende Angaben enthalten: das Datum des Eingangs des vollständigen Antrages, einen Hinweis auf die Genehmigungsfiktion, das Datum des Beginns und des Endes der Frist für die Genehmigungsfiktion sowie einen Hinweis auf mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Erlaubnis. Letzterer kann wegen des frühen Verfahrensstadiums nur ganz allgemein gehalten sein und hängt insbesondere vom jeweils geltenden Landesrecht ab.

Absatz 2 behandelt den Fall, dass der Antrag unvollständige Angaben erhält oder die beigefügten Unterlagen nicht vollständig sind. Nach Satz 1 hat die Behörde in diesem Fall gemäß § 71b Absatz 4 Satz 1 VwVfG dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen nachzureichen sind. Satz 2 ordnet an, dass die Mitteilung nach § 71b Absatz 4 Satz 2 VwVfG den Hinweis zu enthalten hat, dass die Frist für die Genehmigungsfiktion erst mit Einreichung des vollständigen Antrages beginnt. Nach Satz 3 ist im Falle der vollständigen Übersendung der Antragsunterlagen das Verfahren nach Absatz 1 weiterzuführen mit der Maßgabe, dass gemäß § 71b Absatz 4 Satz 3 VwVfG dem Antragsteller das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen mitzuteilen ist. Bei einer zeitlich gestaffelten Einreichung von Unterlagen ist das Datum des Eingangs der letzten Unterlagen für den Fristbeginn maßgeblich.

Absatz 3 ordnet in Satz 1 an, dass die Behörde die Erlaubnis unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu erteilen und gleichzeitig eine Kennnummer entsprechend § 28 NachwV sowie eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer zu vergeben hat. Die Vergabe der Erlaubnis ist nicht an einen bestimmten Vordruck gebunden. Inhalt und Form richten sich nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Während die Kennnummer den Betrieb kennzeichnet, bezieht sich die Vorgangsnummer wie ein Aktenzeichen auf den Vorgang der Erlaubnis. Die Vorgangsnummer dient insbesondere der Auffindbarkeit der Anzeige im Register beispielsweise bei einer Änderungsanzeige. Nach Satz 2 regeln die Länder das Nähere über die Vergabe der Nummern durch Vereinbarung. Die Nummernvergabe ist so abzustimmen, dass für ein und denselben Betrieb keine unterschiedlichen Nummern nach § 28 NachwV und nach dieser Verordnung vergeben werden.

Nach Satz 3 gilt für die Bekanntgabe der Erlaubnis § 71b Absatz 6 VwVfG. Nach § 71b Absatz 6 Satz 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 71b Absatz 6 Satz 2 VwVfG enthält einen Verweis auf § 41 Absatz 2 Satz 3 VwVfG, wonach die Zugangsfiktion dann nicht gilt, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. § 71b Absatz 6 Satz 3 VwVfG schließlich stellt klar, dass im Falle der Übermittlung ins Ausland per Post nach § 71 b Absatz 6 Satz 3 VwVfG die Pflicht zur Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten gemäß § 15 VwVfG nicht gilt.

Absatz 4 legt in Satz 1 aus datenschutzrechtlichen Gründen fest, dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gespeicherte Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht mehr erforderlich sind. Satz 2 stellt klar, dass die Übernahme der Daten in das Behördenregister nach § 14 zulässig ist.

Absatz 5 stellt klar, dass für die Erteilung von Auskünften § 71c Absatz 2 VwVfG gilt. Hiernach haben die zuständigen Behörden unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung zu erteilen. Zudem sind nach § 25 VwVfG erforderliche Anregungen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

Absatz 6 beinhaltet in Satz 1 die Klarstellung, dass bei der Änderung wesentlicher Umstände die Erlaubnis erneut zu beantragen ist. Wesentliche Umstände sind die Inhalte der Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6, 4.7 der Anlage 3. Satz 2 enthält die Pflicht einen Wechsel im Leitungspersonal unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Absatz 7 stellt klar, dass im Falle der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 6 die in § 71a Absatz 2 nicht genannten Vorschriften der §§ 71b ff. VwVfG, also § 71b Absatz 1, 2 und 5, § 71c Absatz 1 und § 71d anzuwenden sind. Hierdurch wird innerhalb der vorliegenden Verordnung klargestellt, dass es bei der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle bei den Verfahrensanforderungen des § 71a Absatz 1 VwVfG bleibt.

Absatz 8 beschränkt die Verordnungsregelungen zur Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG, so wie von § 54 Absatz 6 Satz 2 KrWG vorgesehen, auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu § 11 (Elektronisches Verfahren zur Erlaubniserteilung)

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten, die im Rahmen der elektronischen Abwicklung des Erlaubnisverfahrens zu beachten sind. Die Ausführungen zum Bürokratieabbau und zur Kosteneffizienz bei der elektronischen Anzeige gelten entsprechend auch für die Erlaubnis. Die Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung des Erlaubnisverfahrens ist vor allem für die Akteure des elektronischen Nachweisverfahrens von Vorteil, da diese bereits über die notwendigen Signaturkarten und -geräte verfügen.

Absatz 1 formuliert einerseits die Voraussetzungen, unter denen eine elektronische Abwicklung des Erlaubnisverfahrens zugelassen ist. Andererseits werden die Anzeigepflichtigen, sofern sie sich zur elektronischen Abwicklung entschließen, auch auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Die Vorschrift legt damit die Rahmenbedingungen für das von den Ländern zu entwickelnde informationstechnische System fest. Da aber die Länder das Abfallrecht und damit auch das Erlaubnisverfahren in eigener Verantwortung vollziehen, belässt die Regelung genügend Freiraum zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens.

Satz 1 legt zunächst fest, dass die Länder zur elektronischen Antragstellung ein von einer gemeinsamen Einrichtung betriebenes bundesweit einheitliches informationstechnisches System bereitstellen. Hierbei dürfte sich die Abwicklung über ein Onlineportal anbieten.

Nummer 1 beinhaltet als wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung des Erlaubnisverfahrens, dass in dem informationstechnischen System der Vordruck nach Anlage 3 in elektronischer Form vorgehalten wird. Durch die Vorgabe soll verhindert werden, dass im Papierverfahren und im elektronischen Verfahren unterschiedliche Daten abgefragt werden. Gleichzeitig können so Verwerfungen und Brüche bei einer Übertragung von Erlaubnissen in Papierform in das elektronische Behördenregister verhindert werden.

Nummer 2 legt fest, dass für den Antragsteller die Möglichkeit geschaffen werden muss, die Antragsunterlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 dem elektronischen Antrag in geeigneter Form beizufügen. Möglich wäre eine Übersendung in eingescannter Form. Die nähere technische Ausgestaltung bleibt aber den Ländern überlassen.

Satz 2 stellt klar, dass die oben genannte gemeinsame Einrichtung der Länder befugt ist, Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens erforderlich ist.

Satz 3 entspricht § 10 Absatz 4 Satz 1.

Satz 4 entspricht § 10 Absatz 4 Satz 2.

Absatz 2 betrifft die elektronische Abwicklung des Erlaubnisverfahrens. Da für den Erlaubnis Antrag Schriftform vorgesehen ist (vgl. § 9 Absatz 1), stellt Satz 1 klar, dass der Erlaubnis Antrag im elektronischen Verfahren den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 VwVfG zu entsprechen hat. Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung des § 9 Absatz 2 bis 4 sowie des § 10 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 bis 8 an. § 10 Absatz 3 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Erlaubniserteilung, sofern sie auf elektronischem Wege erfolgt, ebenfalls den Vorgaben an die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG zu entsprechen hat. Satz 3 dient der Klarstellung des Verhältnisses der Regelungen dieser Vorschrift zu § 71e VwVfG, der wegen § 71a Absatz 2 VwVfG Anwendung findet (vgl. dazu die Begründung zu § 10). § 71e VwVfG bleibt unberührt. Das bedeutet, dass der Antragsteller verlangen kann, dass das gesamte Verfahren – also auch die Entscheidung über die Erlaubniserteilung – ausschließlich elektronisch abgewickelt wird. Regelmäßig wird in der Einreichung eines elektronischen Antrags das konkludente Verlangen zum Ausdruck kommen, dass der Antragssteller eine elektronische Abwicklung des gesamten Verfahrens wünscht. Allerdings kann der Antragssteller – auch konkludent – sein Einverständnis zu einer anderweitigen Kommunikation (per Telefon oder Brief) geben.

Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 3, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Absatz 4 regelt wie § 8 Absatz 4, dass die nähere Ausgestaltung des informationstechnischen Systems, insbesondere die Einrichtung und die Festlegung von Nutzungsbedingungen, den Ländern überlassen ist.

Zu § 12 (Ausnahmen von der Erlaubnispflicht)

Die Vorschrift erweitert die bereits bestehenden gesetzlichen Ausnahmen von der Erlaubnispflicht (vgl. § 54 Absatz 3, § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und § 1 Absatz 3 Satz 1 BattG).

Eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht ergibt sich zunächst aus § 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Allerdings ist das Sammeln und Befördern von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits nach der Definition des Sammlers in § 3 Absatz 10 KrWG und des Beförderers in § 3 Absatz 11 KrWG nicht als anzeige- bzw. erlaubnispflichtige Tätigkeit eingestuft, denn in beiden Begriffsbestimmungen fehlt im Gegensatz zur Händler- bzw. Maklerdefinition der Einschub „im Rahmen öffentlicher

Einrichtungen“. Die Ausnahme des § 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG hat damit lediglich Relevanz für das Handeln und Makeln von Abfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Unter den Begriff der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 12 und 13 KrWG sowie unter den Begriff der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG fallen auch kommunale Unternehmen, die vollständig im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers stehen, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 20 Absatz 1 KrWG tätig sind. Beauftragt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aber ein drittes, nicht im vollständigen Eigentum stehendes Unternehmen, kommt § 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG nicht zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme von der Erlaubnispflicht gilt nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 für Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

Neben den in § 54 Absatz 3 KrWG genannten Ausnahmetatbeständen ergeben sich dem Ausschluss der Anwendbarkeit des § 54 KrWG in § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und § 1 Absatz 3 Satz 1 BattG eine Nichtgeltung der Erlaubnispflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien.

In allen genannten Fällen des § 54 Absatz 3 KrWG, § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und § 1 Absatz 3 Satz 1 BattG bleibt die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG jedoch unberührt. Dies ergibt sich bereits zwingend aus dem Wortlaut des § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG („...es sei denn der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1...“), denn wer von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, „verfügt“ gerade nicht über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 KrWG.

Nummer 1 enthält eine Ausnahme für alle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (zu der Begrifflichkeit vgl. oben unter A II.). Die Ausnahme ist notwendig, um die bürokratischen Belastungen für diesen Adressatenkreis in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Nummer 2 normiert eine Ausnahme für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig (§ 26 KrWG) oder auf Grund einer Rechtsverordnung (§ 25 KrWG) im Wege der Produktverantwortung zurückgenommen werden. Die Regelung soll als Nachfolgevorschrift zu § 1 Absatz 2 Satz 1 BefErIV die Wahrnehmung der Produktverantwortung fördern und unnötige bürokratische Hürden vermeiden. Ausgenommen ist damit insbesondere die Sammlung und Beförderung des zurückgenommenen Abfalls vom Rücknehmenden zu einer Entsorgungsanlage. Die Pflicht zur Anzeige der freiwilligen Rücknahme nach § 26 Absatz 2 KrWG hingegen bleibt unberührt.

Nummer 3 beinhaltet eine Ausnahme für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen (vgl. dazu § 4 Absatz 1 bis 3 AltfahrzeugV). Wie bereits nach § 1 Absatz 2 Satz 3 BefErIV sind die nach der Altfahrzeugverordnung anerkannten Annahmestellen, Rücknahmestellen oder Demontagebetriebe von der Erlaubnispflicht befreit.

Nummer 4 enthält eine neue Ausnahme von der Erlaubnispflicht, und zwar für bestimmte Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, die als EMAS-Betriebe zertifiziert sind. Privilegiert werden solche Betriebe, deren EMAS-registrierter Tätigkeitsbereich sich speziell auf den Umgang mit Abfällen bezieht und insoweit unter Klasse 38.12 (Sammlung gefährlicher Abfälle), Klasse 38.22 (Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle) oder Klasse 46.77 (Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fällt. Die Vorschrift stellt damit die EMAS-Zertifizierung der bereits gesetzlich privilegierten Entsorgungsfachbetriebseigenschaft gleich, soweit speziell abfallwirtschaftliche Tätigkeiten betroffen sind.

Nummer 5 enthält eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Sammler und Beförderer, die Abfälle mit Binnen- oder Seeschiffen sammeln oder befördern. Die Ausnahme rechtfertigt sich aus den Besonderheiten des Transportweges. Binnenschiffe sind an das Wasserstraßennetz gebunden, welches einer besonderen Überwachung unterliegt. Zudem ist das Löschen der Ladung nur an bestimmten Punkten möglich, so dass illegale Abfalltransporte weitgehend ausgeschlossen werden können.

Nummer 6 bestimmt, dass Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die Abfälle im Rahmen von Kurier-, Express- oder Paketdiensten sammeln oder befördern, dann von der Erlaubnispflicht befreit sind, wenn in den jeweiligen Beförderungsbedingungen die Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen worden sind, berücksichtigt werden. Dies sind vor allem das Gesetz zur Beförderung gefährlicher Güter, die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sowie das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Absatz 2 eröffnet der zuständigen Behörde abweichend von Absatz 1 die Möglichkeit die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzuordnen, sofern dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in begründeten Einzelfällen erforderlich ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich herausstellt, dass ein Unternehmen Abfälle in besonders großem Umfang bzw. besonders gefährliche Abfälle

sammelt, befördert, handelt oder makelt. Des Weiteren kommen Anordnungen nach dieser Vorschrift als milderer Mittel für eine Untersagungsverfügung nach § 53 Absatz 3 Satz 3 KrWG in Betracht. Die Regelung gilt ausschließlich für die Ausnahmen nach Absatz 1 und ist nicht auf die gesetzlichen Ausnahmetatbestände des § 54 Absatz 3 KrWG, § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG und § 1 Absatz 3 Satz 1 BattG übertragbar.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften)

Der Abschnitt enthält Vorschriften, die sowohl das Anzeige- als auch das Erlaubnisverfahren betreffen, insbesondere Regelungen zu Mitführungspflichten und dem Behördenregister.

Zu § 13 (Mitführungspflicht)

Die Vorschrift regelt die Pflicht zur Mitführung bestimmter Unterlagen für Sammler und Beförderer von Abfällen und ist die Nachfolgeregelung zu § 8 Absatz 4 BefErIV. Für Händler und Makler von Abfällen ist die Vorschrift hingegen nicht einschlägig.

Absatz 1 beschreibt die Pflicht, dass Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie und im Falle einer elektronischen Anzeige einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen haben. Die Kopie oder der Ausdruck sind auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Sofern eine Bestätigung durch die Behörde nicht erfolgt ist, hat der Anzeigende dies auf der Anzeige zu vermerken. Im Rahmen der elektronischen Anzeige kann für den Vermerk gegebenenfalls ein entsprechender Textbaustein vorgegeben werden. Satz 4 betrifft die Mitführungspflicht von Entsorgungsfachbetrieben, die als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zertifiziert sind und unter die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG fallen. Diese müssen zusätzlich zu der Anzeige eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. Die Mitführungspflicht dient der Rechtssicherheit auch der Entsorgungsfachbetriebe und kann dazu beitragen, im Interesse der Betriebe die Standzeiten bei Straßenkontrollen zu verringern. Satz 5 enthält eine Satz 4 vergleichbare Regelung für EMAS-Betriebe.

Absatz 2 erweitert in Satz 1 die Pflicht zur Mitführung auf die Erlaubnisse nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Sofern die Erlaubnis im Wege des Papierverfahrens erteilt worden ist, ist eine Kopie des behördlichen Erlaubnisdokuments mitzuführen. Bei einer im elektronischen Verfahren erteilten Erlaubnis ist ein Ausdruck des von der Behörde signierten Erlaubnisdokuments mitzuführen. Satz 2 betrifft den Fall des Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 54 Absatz 6 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 42a VwVfG. In diesem Fall verfügt der Antrags-

steller gerade über kein Erlaubnisdokument, so dass anstelle der Erlaubnis der Antrag sowie – sofern vorhanden – die behördliche Bestätigung des Antragseingangs mitzuführen ist.

Absatz 3 enthält aus Praxisgründen eine Ausnahmen von der Mitführungspflicht, und zwar für die Sammlung und Beförderung von Abfällen mittels schienengebundener Fahrzeuge.. Die Ausnahme ist dem Umstand geschuldet, dass anders als im Straßenverkehr keine Spontankontrollen durchgeführt werden und eine Mitführungspflicht daher ohne Sinn wäre.

Zu § 14 (Behördenregister)

Die Vorschrift enthält Einzelheiten über das Register der Anzeigen und Erlaubnisse von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen.

Absatz 1 enthält die an die gemeinsame Einrichtung der Länder nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 1 gerichtete Pflicht, ein Register zu führen über die bestätigten Anzeigen und erteilten Erlaubnisse von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 26 AbfRRL („... die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde ein Register führt über...“). Mit dem neuen Register wird in Ergänzung zu den Instrumenten der Nachweisverordnung die Datenlage über Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen verbessert und dem Vollzug praxisgerecht zur Verfügung gestellt. Es handelt sich also nicht um ein öffentliches Register, in welches Dritte Einsicht nehmen können. Vielmehr sind nur die zur abfallrechtlichen Überwachung bestellten Landesbehörden befugt Daten aus dem Register abzufragen. Der Vorteil zu einem von jeder Behörde selbstständig geführtem Register ist, dass eine Abfrage auch bezirksfremder Sammler, Beförderer, Händler und Makler möglich ist. Dazu ist es erforderlich, ein bundesweit einheitliches Register einzurichten, welches sowohl die angezeigten als auch die durch eine Erlaubnis legitimierten Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen aufführt.

Zur Arbeitserleichterung und besseren praktischen Handhabung ist das Register elektronisch zu führen. Mit den Möglichkeiten der elektronischen Anzeige bzw. Erlaubniserteilung werden die Voraussetzungen für eine EDV-technische Verknüpfung der Anzeige- und Erlaubnisverfahren mit dem Register geschaffen. Eine solche technische Verknüpfung sollte auch tatsächlich angestrebt werden, um unnötigen Mehraufwand durch eine händische Eingabe der Anzeigen bzw. Erlaubnisse zu vermeiden. Damit die Vollständigkeit des Registers gewahrt bleibt, sind die in Papierform eingereichten Anzeigen bzw. erteilten Erlaubnisse in das elektronische Register zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten über die Einrichtung und die Führung des elektronischen Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

Absatz 2 stellt in Satz 1 klar, dass die gemeinsame Einrichtung der Länder befugt ist, Daten nach Absatz 1 zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in Satz 2 festgelegt, dass die im Register gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Registerführung nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält einen Bußgeldtatbestand und belegt Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 4 Absatz 5 mit einem Bußgeld. Verstöße gegen die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht selbst werden bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sanktioniert (vgl. § 69 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Nummer 1 KrWG).

Zu § 16 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen zum Inkrafttreten dieser Verordnung. Die generelle Weitergeltung von Transportgenehmigungen nach der ehemaligen Transportgenehmigungsverordnung bzw. von Vermittlergenehmigungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz angeordnet (vgl. § 72 Absatz 5 und 6 KrWG).

Absatz 1 besagt zunächst, dass am 1. Juni 2014 bereits begonnene Verfahren zur Erstattung einer Anzeige bzw. zur Erteilung einer Erlaubnis nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind. Allerdings können die genannten Verfahren auch ohne die Verwendung von Anzeigevordrucken nach Anlage 2 bzw. Antragsvordrucken nach Anlage 3 durchgeführt werden. Die Vorschrift soll verhindern, dass der Behörde bereits vorliegende Anzeigen bzw. Anträge erneut eingereicht werden müssen. Die Erlaubniserteilung durch die Behörde hingegen hat nach dem Vordruck der Anlage 4 dieser Verordnung zu geschehen.

Absatz 2 enthält eine materiellrechtliche Übergangsvorschrift und betrifft gewerbsmäßig tätige anzeigepflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sofern der Inhaber oder die Leitungspersonen zum 1. Juni 2014 die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllen, also noch nicht entsprechend lange als Sammler, Beförderer, Händler und Makler tätig sind und auch keinen Lehrgang besucht haben, müssen die betroffenen Personen bis zum 31. Dezember 2014 einen Fachkundelehrgang besuchen.

Absatz 3 enthält eine materiellrechtliche Übergangsvorschrift. Die zuständige Behörde darf Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen, die bis zum 30. September 2014 gestellt werden, nicht deshalb ableh-

nen, weil der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen nicht an den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Lehrgängen teilgenommen haben. Hintergrund der Vorschrift ist, dass der Vollzug der Länder hinsichtlich der Fachkundeanforderungen von Händlern und Maklern nach geltendem Recht unterschiedlich ist. Insbesondere gilt die Beförderungserlaubnisverordnung nicht für Händler und Makler von Abfällen. Den betroffenen Unternehmen muss daher ausreichend Zeit eingeräumt werden, um einen Fachkundelehrgang zu besuchen. In den genannten Fällen hat die zuständige Behörde die Erlaubnis unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die jeweils betroffenen Personen bis zu einem von der Behörde festgelegten Zeitpunkt an den entsprechenden Lehrgängen teilgenommen haben müssen. Die Dauer der Frist muss angemessen sein, damit die Betroffenen tatsächlich einen solchen Lehrgang besuchen können.

Absatz 4 beinhaltet die Möglichkeit, dass die Behörde vor dem Inkrafttreten der Verordnung besuchte Lehrgänge nach altem Recht, als Lehrgänge im Sinne dieser Verordnung gelten lässt.

Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für die behördlichen Lehrgangsanerkennungen nach der bisherigen Beförderungserlaubnisverordnung. Angesichts der in Anlage 1 enthaltenen erweiterten Lehrgangsinhalte ist eine Umstellung der Lehrgangsinhalte notwendig. Hierzu sind die zuständigen Behörden zu beteiligen.

Zu Anlage 1

Die Anlage enthält eine Aufzählung der Lehrgangsinhalte, die im Rahmen der Fachkundelehrgänge vermittelt werden sollen. Die Formulierung „sollen“ eröffnet der für die Anerkennung zuständigen Behörde einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte entsprechend der jeweiligen Zielgruppe angepasst werden. Die zuständige Behörde kann Fachkundelehrgänge oder Module von Fachkundelehrgängen anerkennen, die Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermitteln, die nur für einen Teil der nach § 54 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ausreichen. Vorausgesetzt werden lediglich „Grundkenntnisse“ in den genannten zentralen Bereichen.

Zu Anlage 2

Diese Anlage enthält den Vordruck für die Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG.

Zu Anlage 3

Diese Anlage enthält den Vordruck für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG.

Zu Anlage 4

Diese Anlage enthält den Vordruck für die Erlaubnis nach 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG.

Zu Artikel 2

(Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung)

Die Änderung passt die Entsorgungsfachbetriebsverordnung an die Terminologie der neuen Verordnung nach Artikel 1 an.

Zu Artikel 3

(Änderung der Altfahrzeug-Verordnung)

Die Änderung passt die Altfahrzeug-Verordnung an die Terminologie der neuen Verordnung nach Artikel 1 an.

Zu Artikel 4

(Änderung der Nachweisverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind Folgeänderungen zu den geänderten Überschriften der jeweiligen Paragraphen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1)

Entsprechend der Neuregelung über die Führung von Registern von Händlern und Maklern (§ 25a) werden nunmehr auch diese Personen in den persönlichen Anwendungsbereich der Nachweisverordnung einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2 Satz 1)

Im Interesse der Transparenz und Effizienz des Nachweisverfahrens wird für das privilegierte Verfahren nunmehr vorgesehen, dass die betreffende Entsorgungsanlage nicht nur als Ent-

sorgungsfachbetrieb zertifiziert sein muss, sondern dass das entsprechende gültige Zertifikat der zuständigen Überwachungsbehörde tatsächlich auch vorliegen muss.

Zu Nummer 4 (§ 10 Absatz 2)

Der angefügte Satz stellt klar, dass auch im Falle einer kurzfristigen Zwischenlagerung oder eines Umschlags die Übergabe der Abfälle zu bescheinigen ist. Mit der Änderung wird nunmehr auch im Verordnungstext eine ausdrückliche Verpflichtung, wie sie bereits im Begleitschein in der letzten Spalte („kurzfristige Lagerung/Umschlag“) angelegt ist, normiert.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Zu Buchstabe a und b wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen, die hier entsprechend gilt. Zudem wird entsprechend der Formulierung im Begleitschein und der bisherigen überwiegenden Praxis in den Ländern klargestellt, dass es für das Ausfüllen und Unterschreiben des Begleitscheins durch den Entsorger auf den Zeitpunkt der Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung ankommt. Das Wort „unverzüglich“ bringt zum Ausdruck, dass der Begleitschein nach Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Da das Begleitscheinverfahren mehrpolig ausgestaltet ist, stellt der in Buchstabe c enthaltene neue § 11 Absatz 6 klar, dass im Falle einer Änderung oder Ergänzung des Begleitscheins dieser erneut an die zuständigen Behörden sowie die übrigen Beteiligten zu übersenden ist.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung behebt einen grammatikalischen Fehler.

Zu Nummer 7 (§§ 16a und 16b)

Die mit dieser Nummer neu eingefügten Vorschriften des § 16a und des § 16b dienen der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 und des Artikels 19 Absatz 2 AbfRRL.

§ 16a dient der Umsetzung des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 AbfRRL. Hiernach kann ein früherer Besitzer gefährlicher Abfälle verlangen, dass ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung „seiner“ Abfälle nachgewiesen wird. Nach § 16a Absatz 1 Satz 1 findet die Regelung nur auf die Entsorgung gefährlicher, aber nicht nachweispflichtiger Abfälle Anwendung, da bei gefährlichen nachweispflichtigen Abfällen ohnehin jeder Beteiligte Belege in Form von Nachweisen, insbesondere Begleitscheinen, erhält. Nach § 16a Absatz 2 wird der Beleg grundsätzlich mittels des Formblatts „Begleitschein“ vorgelegt, um das Verfahren aus Grün-

den der Vereinfachung und Effizienz an das obligatorische Nachweisverfahren anzugleichen und damit gleichzeitig auch die Nutzung elektronischer Verfahren, insbesondere die Einstellung der Belege in elektronische Register zu ermöglichen. § 16a Absatz 3 beschreibt detailliert das Verfahren zur Vorlage des Belegs. § 16a Absatz 4 stellt klar, dass die Vorlagepflicht nach Absatz 1 auch durch die Übersendung von Praxisbelegen erfüllt werden kann.

§ 16b dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 AbfRRL, wonach bei der Verbringung gefährlicher Abfälle ein Identifikationsdokument beizufügen ist, welches die geeigneten – also nicht die identischen – Angaben nach Anhang 1b Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 enthält. § 16b gilt nur für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle. Die Mitführungspflicht für gefährliche nachweispflichtige Abfälle ergibt sich bereits aus § 18 Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die in Buchstabe a enthaltene Änderung stellt klar, dass die für den Empfang elektronischer Nachrichten erforderlichen Zugänge nicht nur zu eröffnen, sondern auch im Weiteren zu unterhalten sind. Die in Buchstabe b enthaltene Umstellung des Verweises dient der Anpassung an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz und behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa behebt ein redaktionelles Versehen. Die in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthaltene Ergänzung stellt klar, dass auch das Unterschreiben zum Ausfüllen des Begleitscheins zählt und damit für den jeweils vorgeschriebenen Zeitpunkt maßgeblich ist. Damit werden die im Formular bereits vorgesehenen Unterschriften nunmehr auch im Verordnungstext selbst bestimmt. Zudem wird mit der Streichung des Verweises auf § 11 Absatz 3 Satz 1 ein Redaktionsversehen behoben, da die zitierte Vorschrift gar keinen Zeitpunkt für das Ausfüllen und Unterschreiben von Begleitscheinen beinhaltet. Die Änderung in Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr in § 11 Absatz 1 Satz 1 neben dem Beförderer auch der Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag genannt wird. Dieser wird durch die neugefasste Regelung einem Beförderer gleichgestellt und partizipiert an der bislang nur für den Beförderer geltenden Privilegierung, nach schriftlicher Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt signieren zu dürfen. Der nach Buchstabe c in § 19 Absatz 3 neu einzufügende Satz und der in Buchstabe d neu einzufügende § 19 Absatz 4 dienen der Anpassung an das aktuell praktizierte elektronische Nachweisverfahren. Der Änderungsbefehl in Buchstabe e stellt das Gewollte klar. Es sollen die

Nachweisdaten auf unsicheren Übertragungswegen technisch und organisatorisch gesichert werden.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der Klarstellung des Gewollten und tragen gleichzeitig der seit dem 1. April 2010 erfolgenden bundeseinheitlichen Abwicklung des Nachweisverfahrens über die ZKS-Abfall, die von allen sechzehn Bundesländern gemeinsam getragen wird, Rechnung. Insoweit wird auch die gemeinsame Verantwortung der Länder für die Einrichtung und den fortlaufend störungsfreien Betrieb des elektronischen Nachweisverfahrens und die hierfür erforderliche Finanzierung durch eine geeignete Kostentragung betont.

Buchstabe b enthält die in § 20 neu einzufügenden Absätze 2 und 3. Der neue Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die ZKS-Abfall bereits seit dem 1. April 2010 für das elektronische Nachweisverfahren zur Verfügung steht und von den Nachweispflichtigen entsprechend genutzt wird. Der neue Absatz 3 ermöglicht die Nutzung des elektronischen Verfahrens auf freiwilliger Basis. Zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten unter öffentlich-, zivil- und strafrechtlichen Aspekten werden von den an der Abfallbewirtschaftung Beteiligten regelmäßig Belege, Quittungen usw. auch über die Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle gefordert und vereinbart. Eine Beteiligung der zuständigen Behörden erfolgt nicht. Nach dem neuen Absatz 3 kann nunmehr auch zu diesem Zweck das elektronische Verfahren genutzt werden, soweit die Länder dies nach dem neuen Absatz 2 bestimmen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die Vorteile des elektronischen Verfahrens auch für diese Zwecke und damit im Ergebnis für alle anfallenden Abfälle genutzt werden können. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn alle Nutzer insoweit auch an die in Absatz 3 genannten Vorgaben zum elektronischen Verfahren gebunden werden. Die Neuregelung des Absatzes 3 entspricht damit auch einer Forderung der betroffenen Wirtschaft.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Durch den Änderungsbefehl in Buchstabe a wird klargestellt, dass auch für die Führung von Übernahme-scheinen über die Entsorgung von Kleinmengen nach § 16 die Wahl besteht zwischen dem elektronischen Verfahren und dem Formularverfahren. Nach der Änderung in Buchstabe b gilt die Wahlfreiheit nach Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für die Vorlage von Belegen nach § 16a.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Die Änderungen in § 22 Absatz 1 und 4 tragen den bisherigen Vollzugserfahrungen Rechnung und beziehen in diesem Zusammenhang neben der bislang schon geregelten Störung des Kommunikationssystems nunmehr auch sonstigen Hinderungsgründe – zum Beispiel den Verlust der Signaturkarte – in die Regelungen ein. Klargestellt wird auch, dass bereits begonnene elektronische Verfahren nach Behebung der Störung oder Wegfall des Hinderungsgrundes fortgeführt werden können und nicht von Anfang an neu begonnen werden müssen.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Die Änderung folgt aus der Einfügung des § 25a betreffend die Registerpflichten von Händlern und Maklern. Während § 23 unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das „Ob“ der Registerführung nach diesem Teil bestimmt, regelt § 25a das Nähere zum „Wie“ der Registerführung.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Die in Buchstabe a enthaltene Ergänzung stellt das Gewollte klar und hat insbesondere auch Bedeutung hinsichtlich der Behandlung eines Ergänzungslayers im elektronischen Verfahren. Die in den Buchstaben b bis d enthaltenen Änderungen der Absätze 4, 6 und 7 dienen ebenfalls der Klarstellung. Die Zulassung einer abweichenden Ordnung von Praxisbelegen im Register – zum Beispiel nach Kunden – entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde stellt sicher, dass auch in diesen Fällen die Effizienz und Transparenz der Registerführung gewahrt bleibt.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Die in Buchstabe a enthaltene Änderung beinhaltet eine rein redaktionelle Klarstellung. Ebenso stellen die in Buchstabe b enthaltene Änderungen eine Klarstellung des Gewollten her.

Zu Nummer 16 (§ 25a)

Die neue Vorschrift dient der Konkretisierung der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 1 AbfRRL, wonach Händler und Makler gefährlicher Abfälle ein Register zu führen haben. Während § 49 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 23 NachwV im Wege einer 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgabe das „Ob“ der Registerführung regelt, beinhaltet die neu eingefügte Vorschrift des § 25a das Nähere zum „Wie“ der Registerführung und nimmt dabei auf die Besonderheiten von Maklern und Maklern von Abfällen Rücksicht.

§ 25a Absatz 1 betrifft das Händlerregister. Die Struktur des Händlerregisters ist an die Register der Erzeuger und Entsorger von Abfällen nach § 24 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 bis 3 angelehnt. Im Händlerregister werden nach Nummer 1 Namen und Anschrift derjenigen Personen vermerkt, von welcher die Abfälle erworben werden und an welche die die Abfälle veräußert wurden. Nach Nummer 2 sind zudem das Datum des Erwerbs und das Datum der Veräußerung des Abfalls anzugeben.

§ 25a Absatz 2 beinhaltet die Anforderungen an das Maklerregister. Die inhaltlichen Anforderungen an das Maklerregister werden ohne Rückgriff auf § 24 bestimmt, da der Makler selbst nur für die „Bewirtschaftung von Abfällen durch Dritte“ sorgt, im Übrigen aber an der weiteren Bewirtschaftung der Abfälle selbst nicht beteiligt ist. Bestimmt wird die Registrierung der für die Tätigkeit des Maklers typischen Angaben, insbesondere zu den Vertragsparteien, der vermittelten Bewirtschaftungstätigkeit sowie der Art und Beschaffenheit der Abfälle.

§ 25a Absatz 3 regelt die Dauer der Registrierung und entspricht § 25 Absatz 1 Satz 1. Eine elektronische Registerführung ist nach Absatz 4 ausgeschlossen.

Zu Nummer 17 (§ 27 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Die Ergänzung in Buchstabe a ergibt sich aus der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs der Verordnung auf Händler und Makler von Abfällen. Die Änderung in Buchstabe b behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 19 (§ 29)

Die Änderungen dienen der Anpassung des Bußgeldkatalogs an die entsprechenden Änderungen der vorliegenden Novellierung und beheben gleichzeitig Fehler in der bestehenden Regelung. Die in Buchstabe a enthaltene Änderung erweitert den Bußgeldtatbestand des § 29 Nummer 2 um die neu eingefügte Mitführungspflicht nach § 16b Satz 1. Buchstabe b passt den Bußgeldtatbestand des § 29 Nummer 4 an die Änderung des § 17 Absatz 1 an. Das „Unterhalten“ eines Zugangs enthält denkllogisch auch das „Eröffnen“ desselben. Nach Buchstabe c werden die Bußgeldbewehrungen des § 29 Nummer 7 und 9 aufgehoben. Der Bußgeldtatbestand des § 29 Nummer 7 ist auf Grund mangelnder Bestimmtheit zu streichen. Die nach § 29 Nummer 9 bußgeldbewehrte Verletzung der Aufbewahrungspflicht ist bereits durch den Bußgeldtatbestand des § 69 Absatz 2 Nummer 11 abgedeckt.

Zu Nummer 20 (§ 30)

In § 30 werden die Übergangbestimmungen aufgehoben, welche infolge des Zeitablaufs erledigt sind. Die Neufassung der Überschrift in Buchstabe a folgt aus der aus den inhaltlichen Änderungen in § 30. Nach Buchstabe b werden die Absätze 1, 2, 4 und 5 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die dort bestimmten Übergangsfristen zwischenzeitlich abgelaufen sind. Die längsten dort bestimmten Übergangsfristen (Absatz 1 und 2) betragen fünf Jahre, spätestens beginnend am 1. Februar 2007 (Inkrafttreten der Nachweisverordnung).

Demgegenüber ist nach Buchstabe c § 30 Absatz 3 verändert beizubehalten. Die Geltungsdauer einer Freistellung nach § 30 Absatz 3 hängt von einer Befristung der zuständigen Behörde im Einzelfall ab, die über fünf Jahre hinausgehen kann. § 30 enthält keine Übergangsregelung für solche Entsorgungsnachweise, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (1. Februar 2007) und dem Inkrafttreten der Regelungen zum elektronischen Nachweisverfahren (1. April 2010) mit Hilfe der bisherigen („Papier“) Formulare geführt worden sind. Solche auf „Papier“ geführten Entsorgungsnachweise, auch im privilegierten Verfahren, behalten ihre Gültigkeit auch nach dem 1. April 2010, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2015. Denn nach Wortlaut, Zweck und Systematik der §§ 17 ff. NachwV in Verbindung mit der Inkrafttretensregelung des Artikels 8 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung sollen die Pflichten zur elektronischen Führung nur solche Nachweise erfassen, die nach dem 1. April 2010 geführt werden, so dass vor dem 1. April 2010 noch auf „Papier“ geführte Nachweise unberührt bleiben, denn die genannten Inkrafttretensregelungen sollen im Ergebnis den Übergang zum elektronischen Verfahren für die Nachweispflichtigen verhältnismäßig gestalten und würden somit bei einer anderweitigen Auslegung in ihr Gegenteil verkehrt. Dieser Befund wird durch § 31 Absatz 6 NachwV erhärtet, der die Nachweisführung unter Verwendung von „papiernen“ Formblättern einer ausdrücklichen Regelung bis zum Inkrafttretenszeitpunkt für das elektronische Verfahren am 1. April 2010 unterwirft und damit offenkundig von der Fortgeltung der mit Hilfe der Formblätter erbrachten Nachweise auch über den 1. April 2010 hinaus ausgeht.

Zu Nummer 21 (§ 31)

§ 31 kann ersatzlos aufgehoben werden, da die bestimmten Übergangsfristen zwischenzeitlich abgelaufen sind. Die längsten dort bestimmten Übergangsfristen (Absätze 2 und 5) sind bereits am 1. Februar 2011 (Inkrafttreten der Pflicht zur Verwendung qualifizierter Signaturen) abgelaufen.

Zu Nummer 22 (Anlage 3)

Die Änderungen stellen klar, dass die Schnittstelle alle zur einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung der Nachweisverfahren erforderlichen Angaben und Mitteilungen enthält und sich nicht nur auf die Abbildung der in der Verordnung geregelten Nachweisformulare beschränkt.

Zu Artikel 5

(Änderung der Bioabfallverordnung)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs. Durch die in Nummer 1 enthaltene Änderungen werden Satz 1 und 2 an die Begrifflichkeit der Nachweisverordnung angepasst. Der in Nummer 2 enthaltene neu anzufügende Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass das elektronische Nachweisverfahren nach den §§ 17 ff. NachwV das bisherige Formularverfahren vollständig ersetzt hat. Dies hat zur Folge, dass die nach der Nachweisverordnung vorgesehenen Formulare kaum noch verfügbar sind, da die in diesem Bereich bislang tätigen Formularverlage die Formblätter nicht mehr anbieten. Um die Erstellung der Formblätter – z.B. mittels PC-Ausdrucks – dennoch zu ermöglichen, wird die Gestaltung der Formblätter von den Vorgaben der Nachweisverordnung zum „Layout“ entbunden.

Zu Artikel 6

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Regelungen zum Inkrafttreten der Mantelverordnung und zum Außerkrafttreten der bisherigen Beförderungserlaubnisverordnung.

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

☐ Erstmalige Anzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

☐ Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

--	--

1.3 Bundesland (2-stellig)

PLZ

Ort

--	--	--	--

1.4 Staat (2-stellig)

--

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2-stellig)

PLZ

Ort

--	--	--	--

1.6 Telefon

Telefax

UST-Identnr.

--	--	--

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

--	--

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Aktenzeichen (sofern bekannt)

--	--	--	--

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

Registergericht

--	--

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.2 ☐ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

3 Art der Tätigkeit

3.1 ☐ Gewerbsmäßig.

Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 ☐ Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 ☐ Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

☐ Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

4.2.1 ☐ auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),

4.2.2 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),

4.2.2.1 ☐ Zertifikat ist beigelegt

4.2.3 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),

4.2.4 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),

4.2.5 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),

4.2.6 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),

4.2.7 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),

4.2.8 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),

4.2.8.1 ☐ Registrierungsurkunde ist beigelegt

4.2.9 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Binnen- oder Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),

4.2.10 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

5.1 Name Vorname

5.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

5.3 Name Vorname

5.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

6.1 Name Vorname

6.2 Geburtsdatum Geburtsort

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

6.3 Name Vorname

6.4 Geburtsdatum Geburtsort

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Unterschrift

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Bestätigende Behörde

Vorgangsnummer:

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

9.7 Ort

Unterschrift

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

10 Hinweise

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen AbfällenZutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.☐ Erstmaliger Antrag☐ Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

1 Antragsteller (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

--	--

1.3 Bundesland (2-stellig)

PLZ

Ort

--	--	--	--

1.4 Staat (2-stellig)

--

1.5 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

--	--	--

1.6 Mobiltelefon

E-Mail

--	--

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.2 ☐ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

--

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:3.1 ☐ die Gewerbeanmeldung,3.2 ☐ ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregistrauszug, sofern eine Eintragung erfolgt ist,3.3 ☐ eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt,3.4 ☐ der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind,3.5 ☐ der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.**4 Betriebsinhaber**

4.1 Name

Vorname

--	--

4.2 Geburtsdatum

Geburtsort

--	--	--

4.3 Führungszeugnis (Belegart OG)

Beantragt am:

--

Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart OG)

Beantragt am:

--

Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

--

Fortsetzung: 4 Betriebsinhaber - Seite 2

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4 Fortsetzung von Seite 1: Betriebsinhaber (sofern weitere Betriebsinhaber vorhanden)

Weiterer Betriebsinhaber (sofern vorhanden)

- 4.6 Name Vorname
- 4.7 Geburtsdatum Geburtsort
- 4.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt). ☐
- Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

5 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)

- 5.1 Name Vorname
- 5.2 Geburtsdatum Geburtsort
- 5.3 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt. ☐

Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)

- 5.6 Name Vorname
- 5.7 Geburtsdatum Geburtsort
- 5.8 Führungszeugnis (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.9 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart OG) Beantragt am: Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.
- 5.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beigelegt. ☐
- Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

6 Frei für Vermerke des Antragstellers (Angaben freiwillig)

- 6.1
- Für weitere Vermerke verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

7 Versicherung und Unterschrift

- 7.1 Es wird versichert, dass der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde.
- 7.2 Ort Unterschrift
- 7.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Erlaubnis erteilende Behörde

Vorgangsnummer:

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1 Sammeln. ☐

Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.2 Befördern. ☐

Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.3 Handeln. ☐

Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.4 Makeln. ☐

Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

3. Kostenentscheidung

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR:**NKR-Nr. 2621: Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (BMU)****I. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft einmalig jährlich	12,7 Mio. Euro 131.606 Euro
Verwaltung/Länder Einmalig jährlich	Einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 0,53 Mio. Euro; einmalige Vollzugskosten in Höhe von 16,5 Mio. Euro; Jährliche Betriebskosten in Höhe von 40.000 Euro für die IT-Systeme und jährliche Vollzugskosten in Höhe von rund. 203.000 Euro
Sonstige Kosten	Keine Auswirkungen
Das Ressort hatte die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten ganz überwiegend bereits im Zusammenhang mit dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahren ausgewiesen¹. Neu hinzu kommen die finanziellen Auswirkungen für Wirtschaft und Verwaltung durch die Erweiterung der Pflichten von weiteren 700.000 sog. wirtschaftlichen Unternehmen, die bisher privilegiert waren. Diese Unternehmen unterliegen künftig einer einmaligen Anzeigepflicht ab 2014. Dieser Einmaleffekt führt insbesondere im ersten Jahr zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Wirtschaft in Höhe von 12,7 Mio. Euro. In den Folgejahren unterliegen dieser Anzeigepflicht schätzungsweise 7.300 Unternehmen (hierin sind z.B. Neugründungen), was einen finanziellen Mehraufwand der Wirtschaft in Höhe von 131.606 Euro jährlich bedeutet. Da die Anzeigen in der Verwaltung bearbeitet werden müssen, kommt es auch hier zu entsprechenden Auswirkungen. Der Umstellungsaufwand beträgt im Jahr 2014 rund 17 Mio. Euro (16,5 Mio. Euro für die Bearbeitung der Erstanzeigen und 0,53 Mio. Euro für die Umstellung der IT-Systeme bzw. die Einführung eines Registers). In den Folgejahren fallen im Bereich der Verwaltung jährliche Kosten in Höhe von 40.000 Euro für den Betrieb der IT-Systeme sowie Vollzugskosten für die Bearbeitung der Anzeigen in Höhe von rund. 203.000 Euro an. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat trotz der erheblichen Mehrkosten für die Wirtschaft und Verwaltung keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Das Ressort hat dargelegt, dass die Einbeziehung der weiteren Unternehmen in den	

¹ Vgl. auch NKR-Stellungnahme Nr. 1220 vom 10. März 2011 zum „Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“

Anwendungsbereich der Verordnung aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zwingend ist. Die damit verbundenen Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen und Vollzugsbehörden sind vor diesem Hintergrund unvermeidbar. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) substantiiert dargelegt, dass die Implementierung einer Anzeigepflicht die finanziell am wenigsten belastende Alternative darstellt. Sie privilegiert insgesamt 42.000 der insgesamt 700.000 wirtschaftlichen Unternehmen, die - im Gegensatz zu den übrigen, auf Abfallbeförderung spezialisierten Unternehmen – beim Transport von gefährlichen Abfällen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Darüber hinaus wirkt sich finanziell vorteilhaft aus, dass das gesamte Anzeigeverfahren elektronisch und unter Verzicht einer qualifizierten Signatur abgewickelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist positiv anzumerken, dass das Ressort eine detaillierte Analyse der Kosten der Alternativen vorgenommen und die Kosten der einzelnen Verfahren (elektronische Anzeige/Anzeige in Papierform sowie Anzeige-/Genehmigungsverfahren) jeweils gegenübergestellt hat. Nur auf diese Weise ist transparent geworden, dass durch die gewählte Alternative erhebliche Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von rund 33,5 Mio. Euro und für die Verwaltung in Höhe von ca. 4 Mio. Euro vermieden werden.

Weiterhin begrüßt der NKR, dass das Ressort im Rahmen der vorliegenden Verordnung nun auch die Auswirkungen auf die Verwaltung vollständig abgebildet hat.² An diesem konkreten Regelungsvorhaben zeigt sich sehr anschaulich, dass in der Umstellung auf elektronische Kommunikation erhebliches Potenzial zum Bürokratieabbau für Wirtschaft und Verwaltung liegt. Insbesondere, wenn – wie im vorliegenden Fall – auf die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden kann und bei den Unternehmen keine entsprechenden Kosten für die Anschaffung einer Signaturkarte und eines Lesegeräts anfallen und folglich die Nutzungsschwelle bewusst niedrig angesetzt wurde. Das BMU schätzt, dass den anfänglichen Umstellungskosten in Höhe von 0,53 Mio. Euro in der Verwaltung bereits im ersten Jahr erheblichen Einsparungen von rund 8,5 Mio. Euro gegenüber stehen, denn um diesen Betrag würden sich die ohnehin schon relativ hohen Vollzugskosten von 16,5 Mio. Euro im Jahr 2014 noch erhöhen, wenn das Verfahren papiergebunden abgewickelt werden müsste. Darüber hinaus amortisiert sich die Umstellung auch in den Folgejahren, da die Betriebskosten (40.000 Euro) durch Einsparungen im laufenden Verwaltungsvollzug (100.000 Euro) mehr als überkompensiert werden. Zurückzuführen ist dies vor allem darauf, dass die Vollzugsbehörden im Jahr 2014 durch die Erweiterung des Adressatenkreises insgesamt mehr als 700.000 Anzeigen bearbeiten müssen. Geht man mit dem BMU davon aus, dass allein 2/3 der Anzeigen elektronisch eingehen, was angesichts der niedrigen technischen Hürde (notwendig ist nur ein internetfähiger Computer) durchaus plausibel sein dürfte, können in erheblichem Umfang Medienbrüche vermieden werden. Dies senkt den entsprechenden Bearbeitungs- und finanziellen Aufwand der Verwaltung pro Anzeige um die Hälfte (von einer auf eine halbe Stunde bzw. von rund 35 auf 17,50 Euro).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sehr detailliert und die Abschätzungen methodisch nicht zu beanstanden sind. Insbesondere im Hinblick auf die Abschätzung der Auswirkungen auf den Vollzug hat sich das BMU eng mit den Ländern abgestimmt. Die Kosten für die Einführung des elektronischen

² Die Auswirkungen der Verordnung auf die Vollzugskosten stehen – wie auch die Kosten der Wirtschaft – in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Sie mussten seinerzeit jedoch nicht dem NKR zur Stellungnahme vorgelegt werden und wurden nun im Rahmen der vorliegenden Verordnung dargestellt.

Systems wurden z.B. von Vertretern von Bund und Ländern im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgenommen.³ Damit das erhebliche Einsparpotenzial jedoch tatsächlich gehoben werden kann, empfiehlt der NKR dem BMU jedoch, die Umstellung eng zu begleiten und die Praxistauglichkeit der durch die Verordnung vorgegebenen Formulare sicherzustellen, indem den Anwendern bei Bedarf Ausfüllhilfen zur Verfügung gestellt werden. Nach Erfahrung des NKR ist dies regelmäßig erforderlich, um unnötige Mehrbelastungen für Wirtschaft und Verwaltung zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist es wegen des Einmaleffekts im Jahr 2014 von zentraler Bedeutung, dass dies so zeitnah wie möglich geschieht.

II. Im Einzelnen

1. Regelungsinhalt

Mit der Verordnung werden notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012⁴ vorgenommen. Kernstück des Regelungsvorhabens ist die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV), welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung vollständig ablösen soll. Die neue Verordnung präzisiert zum einen die Anforderungen an die nach dem KrWG geforderte Zuverlässigkeit sowie an die Sach- und Fachkunde des genannten Personenkreises. Darüber hinaus werden die Pflichten für sog. wirtschaftliche Unternehmen ausgeweitet. Die Begriffe „Sammler“, „Beförderer“, „Händler“ und „Makler“ werden in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG legaldefiniert. Grundsätzlich erfasst werden jeweils sowohl gewerbsmäßig als auch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Unter „gewerbsmäßig“ sind dabei solche Unternehmen zu subsumieren, deren Unternehmenszweck ganz oder teilweise im entgeltlichen Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen besteht. Der Gewerbsmäßigkeitsbegriff setzt eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn gerade durch die Beförderung, die Sammlung, das Handeln oder das Makeln von Abfällen gerichtet ist. Die Ausweitung der genannten Definitionen im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf „wirtschaftliche Unternehmen“ war dem erweiterten Begriffsverständnis des EU-rechtlichen Gewerbsmäßigkeitsbegriffs geschuldet⁵. Zu dem europarechtlichen Begriff der Gewerbsmäßigkeit hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 9. Juni 2005, Rs. C-270/03) entschieden, dass die gewerbsmäßige Abfallbeförderung nicht nur den erfasst, der im Rahmen seines Gewerbes als

³ Es handelt sich um eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Datenverarbeitungssysteme der Länder, der sog. LAG GADSYS.

⁴ S. BGBl. I S. 212

⁵ vgl. dazu ausführlich die Begründung zum Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, BT-Drs. 17/6052, S. 72 f.

Transportunternehmer von Dritten erzeugte Abfälle befördert, sich also auf die Abfallbeförderung spezialisiert hat, sondern auch den, der, ohne das Gewerbe des Transportunternehmers auszuüben, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit von ihm selbst erzeugte Abfälle befördert. Allerdings schränkt der EuGH in seinem oben genannten Urteil den Gewerbsmäßigkeitbegriff dahingehend ein, dass die Abfallbeförderung zumindest eine gewöhnliche und regelmäßige Tätigkeit des Unternehmens darstellen muss.

Diese Erweiterung zeichnet das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch den Begriff der „wirtschaftlichen Unternehmen“ in § 3 Absatz 10 bis 13 KrWG nach. Nach § 72 Absatz 4 KrWG sind die wirtschaftlichen Unternehmen bislang von der konkreten Anwendung ausgenommen, und die einschlägigen Vorschriften der §§ 53 und 54 KrWG für Sammler und Beförderer sollen für wirtschaftliche Unternehmen erst ab dem 1. Juni 2014 gelten. Mit der vorliegenden Verordnung soll die bisherige Privilegierungsregelung dergestalt fortgeführt werden, dass für alle wirtschaftlichen Unternehmen nur eine Anzeigepflicht bestehen soll, während bei den übrigen Unternehmen, die gefährliche Abfällen befördern, eine Genehmigungspflicht besteht.

2. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hatte die Bürokratiekosten der Wirtschaft bereits im Zusammenhang mit dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahren ausgewiesen⁶. Die Auswirkungen auf die Vollzugskosten mussten seinerzeit noch nicht dem NKR zur Stellungnahme vorgelegt werden und wurden nun im Rahmen der vorliegenden Verordnung quantifiziert. Wesentliche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung ergeben sich darüber hinaus durch die Beendigung der bisherigen Privilegierung der wirtschaftlichen Unternehmen zum 1. Juni 2014.

2.1 Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass wegen des Auslaufens der Übergangsvorschrift des § 72 Absatz 4 die Fallzahl für das Jahr 2014 einmalig erhöhen wird, da ab dem 1. Juni 2014 auch wirtschaftliche Unternehmen, die Abfälle sammeln und befördern, anzeigepflichtig sind. Nach der genannten Übergangsregelung sind im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer bis zum 1. Juni 2014 weder anzeige- noch erlaubnispflichtig. Die Verordnung unterwirft die wirtschaftlichen Unternehmen nunmehr,

⁶ s.FN 1

unabhängig von der Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich, ausschließlich der Anzeigepflicht (vgl. Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 1).

Das BMU hat sich für diese Alternative entschieden, da die Erstattung der Anzeige im Vergleich zu dem umfangreicheren Erlaubnisverfahren das kostengünstigere Verfahren für Wirtschaft und Verwaltung darstellt.

Den größten Anteil wirtschaftlicher Unternehmen bilden handwerkliche Betriebe. Das BMU beruft sich auf Angaben der Handwerkskammern und geht davon aus, dass ca. 50 bis 60 % der 1.000.000 handwerklichen Betriebe in Deutschland auch Sammler und Beförderer von Abfällen sind. Das BMU, das sich insoweit auch auf Erkenntnisse der Länder stützt, geht deshalb von etwa 700.000 anzeigepflichtigen Sammlern und Beförderern von Abfällen für das Jahr 2014 aus. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser einmalig erhöhten Erfüllungsaufwand bereits im folgenden Jahr wieder erheblich sinken wird.

Die Verordnung enthält die Möglichkeit, die Anzeige entweder in Papierform oder in elektronischer Form zu erstatten. Das Wahlrecht zwischen den beiden Möglichkeiten übt der Antragsteller aus. Für die Anzeige in elektronischer Form wird nach Planung der Länder für das elektronische System lediglich ein Computer mit Internetverbindung benötigt. Im Unterschied zur Beantragung der Erlaubnis, enthält die Erstattung der Anzeige in elektronischer Form kein Schriftformerfordernis und kann daher ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Damit werden für die betroffenen Unternehmen Kosten für die Beschaffung einer elektronischen Signaturkarte nebst Lesegerät vermieden.

Vor diesem Hintergrund geht das BMU davon aus, dass die ganz überwiegende Anzahl der betroffenen Unternehmen über einen Computer mit Internetanschluss verfügt und deshalb die elektronische Erstattung der Anzeige wählen wird. Zumal Zeit und Porto gespart werden kann. Das BMU, das sich hierbei auf die Länder und einige Verbände stützt, schätzt, dass ca. 1/3 der Unternehmen das Papierverfahren wählen und 2/3 die Anzeige elektronisch erstatten.

(a) Abwicklung in Papierform

Die Anzeige verursacht nach Einschätzung des BMU einen Zeitaufwand von ca. 45 Minuten pro Anzeigeerstattung. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn in Höhe von 30,90 €/h zugrunde, ergeben sich Einzelfallkosten für die Wirtschaft in Höhe von 23,17 €. Für 234.000 Unternehmen, die die Anzeige in Papierform erstatten, ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 5,4 Mio. € für das Jahr 2014. Hinzu kommen die Sachkosten für

die Versendung der Anzeige. Das BMU geht davon aus, dass die Anzeige mit einfacher Post versendet wird und eine Briefmarke im Wert von 0,58 € ausreicht. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von 135.720 €, so dass im Jahr 2014 insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 5,5 Mio. € entsteht.

In den Folgejahren entstehen für die Wirtschaft darüber hinaus zusätzliche jährliche Kosten durch Neugründungen und Änderungsanzeigen. In Deutschland werden nach Schätzungen des BMU, basierend auf den Gesamtzahlen der Neugründungen nach Angaben der Verbände, durchschnittlich 5.000 wirtschaftliche Unternehmen, die nicht gefährliche Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln bzw. von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, jährlich neu gegründet. Die Anzahl der Änderungsanzeigen schätzt das Bundesumweltministerium auf 2.300 jährlich. Änderungsanzeigen sind nur dann zu erstatten, wenn sich wesentliche Umstände ändern. Als wesentliche Umstände gelten zum Beispiel die Änderung der Tätigkeit, des Firmennamens oder der Adresse und der Wechsel des Inhabers bzw. der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person. Das BMU geht davon aus, dass diese Änderungen verhältnismäßig selten auftreten.

Ausgehend davon, dass von den 7.300 zu erwartenden Neu- bzw. Änderungsanzeigen wiederum 1/3 (2434) in Papierform erfolgen, entstehen zusätzliche Erfüllungskosten für die Wirtschaft in Höhe von 56.396 € pro Jahr. Hinzu kommen marginale Kosten für den Versand.

(b) Abwicklung in elektronischer Form

Das BMU beruft sich auf Angaben der betroffenen Verbände und geht davon aus, dass das elektronische Verfahren voraussichtlich von 2/3 der Unternehmen (467.000) gewählt wird und einen Zeitaufwand von 30 Minuten pro Anzeigeerstellung verursacht. Unter Berücksichtigung des bereits genannten Stundenlohns in Höhe von 30,90 €/h belaufen sich die Kosten folglich auf 15,45 € pro Fall. Insgesamt entstehen der Wirtschaft damit Kosten in Höhe von 7,2 Mio. € für das Jahr 2014.

In den darauffolgenden Jahren sinkt die Fallzahl erheblich (s.o). Die jährliche Fallzahl durch Neugründungen und Änderungsanzeigen wird – wie oben ausgeführt – auf 7.300 Unternehmen geschätzt, von denen 2/3 (4867) das elektronische Verfahren wählen. Damit entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 75.210 € pro Jahr.

Die Einführung der Anzeigepflicht für wirtschaftliche Unternehmen führt mithin zu Gesamtkosten in Höhe von 12,7 Mio. Euro im Jahr 2014. Die Kosten der darauffolgenden Jahre betragen 131.606 Euro.

2.2 Verwaltung

Die Verordnung regelt auch die Pflichten der Verwaltung im Rahmen des Anzeigeverfahrens. Im Gegensatz zu den Bürokratiekosten für die Wirtschaft wurden die Vollzugskosten der Verwaltung nicht bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz dargestellt. Das BMU schätzt sie wie folgt:

Das Anzeigeverfahren kann – wie oben dargestellt – auf unterschiedlichen Wegen durchgeführt werden. Neben der Anzeige in Papierform ist auch eine elektronische Abwicklung des Anzeigeverfahrens möglich. Da die Verfahren zur elektronischen Erstattung der Anzeige, zur elektronischen Beantragung der Erlaubnis sowie zur elektronischen Erlaubniserteilung in technischer Hinsicht von einem gemeinsamen informationstechnischen System durchgeführt werden sollen, dessen Errichtung in eigenen Vorschriften (Artikel 1 § 8 und 11) geregelt ist, hat das BMU diese Investitionskosten gesondert ausgewiesen (siehe unten).

Die Anzeige ist neben den wirtschaftlichen Unternehmen auch von gewerbsmäßigen Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern nicht gefährlicher Abfälle zu erstatten. Für die wirtschaftlichen Unternehmen ist – wie oben dargestellt – zwischen der voraussichtlichen Anzahl der Anzeigen von 700.000 Unternehmen im Jahr 2014 und der darauffolgenden jährlichen Anzahl von 7.300 Unternehmen zu unterscheiden. Für die sonstigen gewerbsmäßigen anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle kann nach Einschätzung des BMU weiterhin die Fallzahl, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit 1.360 Anzeigen pro Jahr ausgewiesen wurde, herangezogen werden. Damit ergibt sich eine gesamte Fallzahl von 701.360 Anzeigepflichtigen im Jahr 2014 und 8.660 Anzeigepflichtige in den darauffolgenden Jahren.

(a) Anzeige in Papierform

Das Anzeigeverfahren in Papierform verursacht nach Einschätzung des BMU, das sich insoweit auch auf die Angaben der Länder beruft, einen zeitlichen Aufwand von ca. 1 Stunde. Innerhalb der zuständigen Behörde wird das Papierverfahren auf der Ebene des gehobenen Dienstes bearbeitet, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn in Höhe von 35,10 €/h zugrunde gelegt wird. Da 1/3 der anzeigepflichtigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler nicht gefährlicher Abfälle das Papierverfahren wählen, ergibt sich für

das Jahr 2014 eine Fallzahl von 233.787. Es entstehen Verwaltungskosten in Höhe von 35,10 € pro Fall und somit 8,2 Mio. € im Jahr 2014. Hinzu kommen die Sachkosten für die Versendung der bestätigten Anzeige. Das BMU geht davon aus, dass die Bestätigung der Anzeige mit einfacher Post versendet wird und eine Briefmarke im Wert von 0,58 € ausreicht. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten in Höhe von 135.596 €, so dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung für das Jahr 2014 insgesamt 8,3 Mio. € beträgt.

In den darauffolgenden Jahren reduziert sich die Fallzahl erheblich auf 8.660 Anzeigen pro Jahr. Ca. 1/3 dieser Anzeigepflichtigen (2.887) wird das Papierverfahren wählen, so dass das BMU davon ausgeht, dass jährliche Kosten in Höhe von 101.334 € entstehen. Die jährlichen Kosten für die Versendung des Anzeigeformulars sind marginal.

(b) Elektronische Anzeige

Die übrigen 2/3 anzeigepflichtiger Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (5774) entscheiden sich laut Einschätzung des BMU für eine Erstattung in elektronischer Form (s.o). Die Erstattung in elektronischer Form verursacht einen Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung von 30 Minuten. Die Ersparnis pro Fall gegenüber der Anzeige in Papierform ergibt sich vor allem aus einer deutlichen Reduzierung der Nachfragen beim Anzeigepflichtigen (elektronische Plausibilitätskontrollen beim Absenden der Anzeige) und der fehlenden händischen Eingabe der Anzeigedaten. Unter Zugrundelegung des Stundenlohns in Höhe von 35,10 €/h und der Fallzahl für das Jahr 2014 von 467.573 Anzeigen ergeben sich Verwaltungskosten in Höhe von 17,55 € pro Fall und mithin Gesamtkosten in Höhe von 8,2 Mio. € für das Jahr 2014.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ab 2015 beläuft sich bei einer Fallzahl von 5774 Anzeigepflichtigen, die das elektronische Verfahren wählen auf 101.334 €.

Die Anzeigepflicht der wirtschaftlichen Unternehmen führt in der Verwaltung insgesamt zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 16,5 Mio. € im Jahr 2014 und 202.668 € jährlich ab 2015.

(c) Kosten für Einführung und Betrieb des IT-Systems und eines Registers

Die Verordnung regelt die Errichtung eines von allen Ländern gemeinsam geführten elektronischen Systems. Die Möglichkeit die Verfahren zur Anzeige und Erlaubnis elektronisch durchzuführen hat u.a. zum Ziel, den erheblichen Verwaltungsaufwand im Jahr 2014 abzufedern. Im Hinblick auf das Erlaubnisverfahren wird durch die vorliegende Verordnung mit Einführung des elektronischen Systems gleichzeitig die Pflicht der Verwaltung gemäß § 54 Absatz 6 KrWG in Verbindung mit §§ 71a Absatz 2 und § 71e

VwVfG konkretisiert. Nach diesen Vorschriften ist die Verwaltung verpflichtet auf Verlangen des Antragstellers, auch das Erlaubnisverfahren elektronisch durchzuführen, was zu zusätzlichen Synergieeffekten führen kann.

Die Neuregelung verursacht einen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Errichtung des elektronischen Systems. Die Berechnung der Kosten für das elektronische System wurde von Vertretern von Bund und Ländern im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Datenverarbeitungssysteme der Länder (LAG GADSYS) gemeinsam vorgenommen. Die Mehrkosten für die Umsetzung der elektronischen Abwicklung der AbfAEV werden auf 390.000 € abgeschätzt, die einmalig anfallen. Darin enthalten sind die zusätzlichen Personalkosten für die Begleitung der Planung und Einführung (ca. 40.000 €), die Erstellungskosten der Web-Anwendung (ca. 250.000 €), die Anpassung des Abfallüberwachungssystem der Länder (ASYS) an die Web-Anwendung (ca. 40.000 €) und die erhöhten Betriebskosten in 2014 für das externe Hosting (ca. 60.000 €). Ab 2015 entstehen zusätzliche Kosten für die Unterhaltung des elektronischen Systems in Höhe von 40.000 € jährlich.

Das BMU geht jedoch davon aus, dass diesen Kosten allein im Jahr 2014 Einsparungen für die Verwaltung durch das elektronische Verfahren in Höhe von 8,5 Mio. € gegenüberstehen. Die Einsparungen in den Folgejahren schätzt das BMU auf jährlich 100.000 Euro.

Darüber hinaus soll entsprechend europäischer Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie(vgl. Art. 28 AbfRRL) ein Register über Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen eingeführt werden. Dies erfordert die Anpassung der bestehenden IT-Infrastruktur wie z.B. des o.g. Abfallüberwachungssystem der Länder (ASYS). Die Kosten für diese Umstellung schätzt das BMU auf insgesamt 140.000 Euro.

Der Umstellungsaufwand der Verwaltung beträgt insgesamt folglich 530.000 Euro.

2.3 Bürgerinnen und Bürger

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

3. Bewertung

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Regelungsentwurf im Rahmen seines gesetzlichen Mandats geprüft und trotz der erheblichen Mehrkosten für Wirtschaft und Verwaltung keine Bedenken.

Das Ressort hatte die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten ganz überwiegend bereits im Zusammenhang mit dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahren ausgewiesen⁷. Neu hinzu kommen die finanziellen Auswirkungen für Wirtschaft und Verwaltung durch die Erweiterung der Pflichten von weiteren 700.000 sog. wirtschaftlichen Unternehmen, die bisher privilegiert waren.

Das Ressort hat dargelegt, dass die Einbeziehung der weiteren Unternehmen in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zwingend ist. Die damit verbundenen Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen und Vollzugsbehörden sind vor diesem Hintergrund unvermeidbar. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) substantiiert dargelegt, dass die Implementierung einer Anzeigepflicht die finanziell am wenigsten belastende Alternative darstellt. Sie privilegiert insgesamt 42.000 der insgesamt 700.000 wirtschaftlichen Unternehmen, die - im Gegensatz zu den übrigen, auf Abfallbeförderung spezialisierten Unternehmen – beim Transport von gefährlichen Abfällen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Darüber hinaus wirkt sich finanziell vorteilhaft aus, dass das gesamte Anzeigeverfahren elektronisch und unter Verzicht einer qualifizierten Signatur abgewickelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist positiv anzumerken, dass das Ressort eine detaillierte Analyse der Kosten der Alternativen vorgenommen und die Kosten der einzelnen Verfahren (elektronische Anzeige/Anzeige in Papierform sowie Anzeige-/Genehmigungsverfahren) jeweils gegenübergestellt hat. Nur auf diese Weise ist transparent geworden, dass durch die gewählte Alternative erhebliche Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von rund 33,5 Mio. Euro und für die Verwaltung in Höhe von ca. 4 Mio. Euro vermieden werden.

Weiterhin begrüßt der NKR, dass das Ressort im Rahmen der vorliegenden Verordnung nun auch die Auswirkungen auf die Verwaltung vollständig abgebildet hat.⁸ An diesem konkreten Regelungsvorhaben zeigt sich sehr anschaulich, dass in der Umstellung auf elektronische Kommunikation erhebliches Potenzial zum Bürokratieabbau für Wirtschaft und Verwaltung liegt. Insbesondere, wenn – wie im vorliegenden Fall- auf die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichtet werden kann und bei den Unternehmen keine entsprechenden Kosten für die Anschaffung einer Signaturkarte und eines Lesegeräts anfallen und folglich die Nutzungsschwelle bewusst niedrig

⁷ Vgl. auch NKR-Stellungnahme Nr. 1220 vom 10. März 2011 zum „Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts“

⁸ Die Auswirkungen der Verordnung auf die Vollzugskosten stehen – wie auch die Kosten der Wirtschaft- in unmittelbarem Zusammenhang mit den o.g. Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Sie mussten seinerzeit jedoch nicht dem NKR zur Stellungnahme vorgelegt werden und wurden nun im Rahmen der vorliegenden Verordnung dargestellt.

angesetzt wurde. Das BMU schätzt, dass den anfänglichen Umstellungskosten in Höhe von 0,53 Mio. Euro in der Verwaltung bereits im ersten Jahr erheblichen Einsparungen von rund 8,5 Mio. Euro gegenüber stehen, denn um diesen Betrag würden sich die ohnehin schon relativ hohen Vollzugskosten von 16,5 Mio. Euro im Jahr 2014 noch erhöhen, wenn das Verfahren papiergebunden abgewickelt werden müsste. Darüber hinaus amortisiert sich die Umstellung auch in den Folgejahren, da die Betriebskosten (40.000 Euro) durch Einsparungen im laufenden Verwaltungsvollzug (100.000 Euro) mehr als überkompensiert werden. Zurückzuführen ist dies vor allem darauf, dass die Vollzugsbehörden im Jahr 2014 durch die Erweiterung des Adressatenkreises insgesamt mehr als 700.000 Anzeigen bearbeiten müssen. Geht man mit dem BMU davon aus, dass allein 2/3 der Anzeigen elektronisch eingehen, was angesichts der niedrigen technischen Hürde (notwendig ist nur ein internetfähiger Computer) durchaus plausibel sein dürfte, können in erheblichem Umfang Medienbrüche vermieden werden. Dies senkt den entsprechenden Bearbeitungs- und finanziellen Aufwand der Verwaltung pro Anzeige um die Hälfte (von einer auf eine halbe Stunde bzw. von rund 35 auf 17,50 Euro).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand sehr detailliert und die Abschätzungen methodisch nicht zu beanstanden sind. Insbesondere im Hinblick auf die Abschätzung der Auswirkungen auf den Vollzug hat sich das BMU eng mit den Ländern abgestimmt. Die Kosten für die Einführung des elektronischen Systems wurden z.B. von Vertretern von Bund und Ländern im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgenommen.⁹

Damit das erhebliche Einsparpotenzial jedoch tatsächlich gehoben werden kann, empfiehlt der NKR dem BMU jedoch, die Umstellung eng zu begleiten und die Praxistauglichkeit der durch die Verordnung vorgegebenen Formulare sicherzustellen, indem den Anwendern bei Bedarf Ausfüllhilfen zur Verfügung gestellt werden. Nach Erfahrung des NKR ist dies regelmäßig erforderlich, um unnötige Mehrbelastungen für Wirtschaft und Verwaltung zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ist es wegen des Einmaleffekts im Jahr 2014 von zentraler Bedeutung, dass dies so zeitnah wie möglich geschieht.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatte

⁹ Es handelt sich um eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsame Datenverarbeitungssysteme der Länder, der sog. LAG GADSYS.